www.bfg.gv.at

BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichts
für das Jahr 2015

Einleitende Worte der Präsidentin

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

es freut mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht des Bundesfinanzgerichtes für das Jahr 2015 zu präsentieren.

Der Tätigkeitsbericht sollte Ihnen einen umfassenden Überblick über sämtliche Aktivitäten des Bundesfinanzgerichtes im Berichtsjahr bieten.

Besonders hervorheben möchte ich, dass auch 2015 die hohe Qualität der Rechtsprechung unter Beweis gestellt wurde. Lediglich 2,11 % der Entscheidungen sind vor den Höchstgerichten angefochten worden. In nur durchschnittlich 1,26 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Demnach hat sich der Prozentsatz der Anfechtungen gegenüber dem Durchschnitt im UFS (6,3 %) bezogen auf das Berichtsjahr verringert. Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung. Eine Auswahl von Entscheidungen, die zum Teil einer eingehenden Erörterung in Fachpublikationen und der Tagespresse unterzogen wurden, finden Sie in diesem Tätigkeitsbericht.

Zur Qualitätssicherung hat das Bundesfinanzgericht, wie bereits im Vorjahr, Fachtagungen der Kammern veranstaltet. Durch den intensiven Meinungsaustausch, der diese Veranstaltungen geprägt hat, wurde auch ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung geleistet.

Wie an mehreren Stellen des durch die Vollversammlung beschlossenen Tätigkeitsberichtes hervorgeht, werden bedauerlicherweise die Arbeitsabläufe sowohl im Bereich der Rechtsprechung als auch in der Verwaltung nach wie vor nicht optimal IT-technisch unterstützt.

Dies – wie ebenfalls im Tätigkeitsbericht aufgezeigt – vor dem Hintergrund einer im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten geringen Ausstattung mit Verwaltungspersonal und der auf Grund Art. 131 Abs. 5 B-VG iVm § 5 WAOR ab 1.1.2014 erfolgten Übertragung der Zuständigkeit für Beschwerden in Angelegenheiten der Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie betreffend die diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen auf das Bundesfinanzgericht.

Im Hinblick darauf wurde seitens des Präsidiums gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen auf die möglichst rasche Schaffung von Arbeitsplätzen im Verwaltungsbereich gedrängt, wobei die Gespräche konstruktiv verliefen und eine etappenweise Verbesserung der personellen Situation unter Bedachtnahme auf die budgetären Rahmenbedingungen absehbar ist.

Abschließend möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen für ihr Engagement und die hervorragende Arbeit herzlich bedanken.

Dr.in Daniela Moser

Dieser Tätigkeitsbericht wird im Internet auf der Homepage des Bundesfinanzgerichtes veröffentlicht:

www.bfg.gv.at

EINLEITENDE WORTE DER PRÄSIDENTIN **2**
KONTAKT **4**
BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2015 ..... **5**
ZUSTÄNDIGKEITEN 5
ENTSCHEIDUNGEN 6
Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen *6*
Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2015 ..... *7*
BFG und VfGH (Normenprüfungsverfahren) *18*
BFG und EuGH (Vorlagebeschluss) *20*
BFG und Höchstgerichte (VfGH, VwGH, EuGH) *20*
VwGH-Ablehnungsbeschlüsse *21*
Pressesprecher *22*
Pressespiegel 2015 ..... *23*
QUALITÄTSSICHERUNG 25
Fortbildung *25*
Kammern *28*
KONTAKTE 32
PERSONELLES 33
Personalstand Richterinnen und Richter *33*
Personalstand Verwaltungspersonal *33*
Rechts- und Verwaltungspraktika *34*
Frauenförderung *34*
CHRONIK 35
SELBSTVERWALTUNG 36
INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG 37
BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN 38
Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter *39*
Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz *39*
Höchstgerichtliche Verfahren *40*
GRAFIKEN 41
Erledigungen iZm Revisionsverfahren *41*
Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren *41*
Verhältnis der im Jahr 2015 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2015 ..... *41*
Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen *42*
Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht *45*
Erledigungen im Bereich Zoll *47*
Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben *49*
Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen *51*

KONTAKT

Das Bundesfinanzgericht besteht aus dem Sitz und sechs Außenstellen, die Sie wie folgt erreichen können:

Sitz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Telefon: +43 (0)50250 577100
Telefax: +43 (0)50250 5977100

Außenstelle Feldkirch

Schillerstraße 2
6800 Feldkirch
Telefon: +43 (0)50250 577700
Telefax: +43 (0)50250 5977700

Außenstelle Graz

Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18
8010 Graz
Telefon: +43 (0)50250 577800
Telefax: +43 (0)50250 5977800

Außenstelle Innsbruck

Innrain 32
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50250 577600
Telefax: +43 (0)50250 5977600

Außenstelle Klagenfurt

Dr. Herrmann-Gasse 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 (0)50250 577900
Telefax: +43 (0)50250 5977900

Außenstelle Linz

Bahnhofplatz 7
4020 Linz
Telefon: +43 (0)50250 577400
Telefax: +43 (0)50250 5977400

Außenstelle Salzburg

Aignerstraße 10
5026 Salzburg
Telefon: +43 (0)50250 577500
Telefax: +43 (0)50250 5977500

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM JAHR 2015

ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Bundesfinanzgericht (BFG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide eines Finanzamtes in Steuer-, Beihilfen- oder Finanzstrafsachen oder eines Zollamtes in Zoll- oder Finanzstrafsachen sowie gegen Bescheide betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben (beispielsweise Abfallwirtschaftsgesetz und Vergnügungssteuer) und die abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben (beispielsweise Parkometerabgabe). Weiters entscheidet das BFG über Säumnis-, Verhaltens- und Maßnahmenbeschwerden.

Aufgrund des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl. I Nr. 116/2015) obliegt dem BFG ab 1.1.2016 die Bewilligung von seitens der Abgabenbehörden beantragten Konteneinschauen. Gegen den durch einen Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu fassenden Beschluss des BFG kann Rekurs eingelegt werden, über den wiederum das BFG durch einen Senat entscheidet.

Die Richterinnen und Richter des BFG sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nur dem Gesetz verpflichtet; niemand darf ihre verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit durch Weisungen oder sonstige Einflussnahme beeinträchtigen (Artikel 87 Abs. 1 B-VG).

ENTSCHEIDUNGEN

Das Bundesfinanzgericht hat im Jahre 2015 über 15.659 Rechtsmittel entschieden. Durchschnittlich wurden lediglich 2,11 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Die Haltbarkeit der Entscheidungen liegt bei 98,74 % der Gesamterledigungen.

Die Publikationsmedien der BFG-Entscheidungen

Veröffentlichungen in der Finanzdokumentation (Findok)

Die Entscheidungen des BFG sind für die Verwaltung, die steuerliche Vertretung, die Wissenschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit von großer Bedeutung, auch wenn in Einzelfällen die endgültige Klärung strittiger Fragen erst durch die Höchstgerichte erfolgt.

Nach § 23 BFGG besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erkenntnisse und Beschlüsse im Internet: https://findok.bmf.gv.at

Eine Veröffentlichung im Internet unterbleibt, wenn wesentliche Interessen der Parteien oder der Öffentlichkeit entgegenstehen. Außerdem kann die Veröffentlichung von Formalbeschlüssen sowie von Erkenntnissen ohne besondere rechtliche Bedeutung, insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen, unterbleiben (§ 23 Abs. 3 BFGG).

Die Anzahl der nicht veröffentlichten Entscheidungen ist zwar im BFG im Vergleich zum UFS gestiegen. Zum überwiegenden Teil betreffen die „internen“ Entscheidungen jedoch die Fälle der Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie die dazugehörigen Verwaltungsübertretungen.

BFG-Newsletter und Rechtssätze auf der Website

Das BFG stellt der Öffentlichkeit die aktuellen Rechtssätze in einem Newsletter zur Verfügung, der über die BFG-Website abrufbar ist: www.bfg.gv.at/newsletter

Im Jahr 2015 wurden drei Newsletter veröffentlicht.

Weiters werden die aktuellen Rechtssätze auf der BFG-Homepage durch Verknüpfung mit der Findok automatisch angezeigt: www.bfg.gv.at

BFGjournal

Die Fachzeitschrift BFGjournal liefert monatlich ausführliche Kommentierungen zu Entscheidungen. Großes Gewicht liegt dabei auf den Auswirkungen für die Steuerbranche. Die Autoren sind überwiegend BFG-Richterinnen und BFG-Richter, aber auch Steuerberaterinnen und Steuerberater kommen zu Wort, um Argumenten und Meinungen Raum zu geben.

Darüber hinaus findet man BFG-Entscheidungen in anderen Fachpublikationen der juristischen Fachverlage sowie in der Tagespresse.

Ausgewählte Entscheidungen aus dem Jahr 2015

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält eine Auswahl an Entscheidungen, die im Jahr 2015 approbiert wurden.

Bereich Steuern und Beihilfen

Bundesabgabenordnung

Übersehen des Stellens eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung

BFG vom 28.05.2015, RV/7102698/2015 (Revision nicht zugelassen)

Die Versäumung einer mündlichen Verhandlung stellt nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund gemäß § 308 BAO dar, wenn die Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, zur Verhandlung zu erscheinen. Wurde aber keine Frist versäumt, sondern bloß übersehen, in der Beschwerde oder im Vorlageantrag eine mündliche Verhandlung zu beantragen, ist dieser Fall keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugänglich. Dies gilt auch dann, wenn ein Beschwerdeführer nicht darüber informiert worden ist, dass das Verfahren bereits beim Bundesfinanzgericht anhängig ist bzw. abgehandelt wird, weil ein nachträglicher Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung keinen Rechtsanspruch hierauf vermittelt.

(BFG-Newsletter 2015/03)

Auskunftserteilung an einen Dritten über Inhalte eines bei der Abgabebehörde aufliegenden Aktes

BFG vom 06.03.2015, RV/5101142/2014 (Revision nicht zugelassen)

Entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde mit der Verpflichtung zur Auskunft im Sinne des Art. 20 Abs. 4 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen. Der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Auskunftspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit – letztlich – zu rechtfertigen (vgl. VwGH 30.6.1994, 94/06/0094, VwGH 11.10.2000, 98/01/0473, VwGH 22.4.2002, 2002/10/0034, und VwGH 27.2.2013, 2009/17/0232). Dies gilt sowohl gegenüber Auskunftswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch gegenüber Dritten (vgl. VwGH 27.2.2013, 2009/17/0232).

(Fischerlehner in BFGjournal 2015, 154)

Unzuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes bei rechtswidrig unterlassener Beschwerdevorentscheidung – Konsequenzen einer Direktvorlage von Beschwerden

BFG vom 22.06.2015, RV/7104260/2014; 22.06.2015, RV/7105344/2014 (Revision nicht zugelassen)

Eine der BAO-Änderungen, die das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz (FVwGG) 2012 mit sich brachte, ist die seit 1.1.2014 geltende grundsätzliche Verpflichtung der Abgabenbehörden, nach Einbringung einer Bescheidbeschwerde zunächst eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen und erst nach Einbringung eines Vorlageantrags die Beschwerde samt Akten dem Verwaltungs-gericht vorzulegen. Kommt die Abgaben-behörde dieser Verpflichtung nicht nach, stellt(e) sich die Frage nach den verfahrens-rechtlichen Konsequenzen. Ein Erkenntnis des VwGH vom 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, stellt diesbezüglich eine Zäsur dar und wurde jüngst in zwei BFG-Entscheidungen zur Lösung herangezogen.

(Unger in BFGjournal 2015, 249)

Einkommensteuer

Die Übernahme von Bürgschaftszahlungen eines Gesellschafters für die GmbH stellt weder Werbungskosten noch eine außergewöhnliche Belastung dar

BFG vom 13.08.2015, RV/5100925/2013 (Revision nicht zugelassen)

Bei gesetzlichen Haftungen ist für die Qualifikation als abzugsfähige Aufwendungen ausschlaggebend, ob die daraus resultierenden Aufwendungen auf einem privat motivierten Willensentschluss oder auf nicht von persönlichen Erwägungen getragenen Handlungen beruhen. Es ist somit nicht allein maßgeblich, dass ein Geschäftsführer als Haftungspflichtiger im Rahmen seiner Tätigkeit Pflichten verletzt hat, sondern auch, ob dieses Fehlverhalten der beruflichen oder der privaten Sphäre entspringt. Eine Pflichtverletzung reicht alleine nicht aus, die berufliche Veranlassung zu verneinen. Dies gilt umso mehr, wenn die Haftungsinanspruchnahme verschuldensabhängig ist.

(Renner in BFGjournal 2016, 5)

Veräußerungsgewinne aus Kommanditbeteiligungen und Einstellung der Erwerbstätigkeit

BFG vom 02.04.2015, RV/7100236/2014 (Revision zugelassen)

§ 37 Abs. 5 EStG 1988 fordert einen Kausalzusammenhang zwischen Einstellung der Erwerbstätigkeit und Veräußerungsgewinn. Die Abschichtung einer kapitalistischen Kommanditbeteiligung in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Einstellung der Erwerbstätigkeit als Rechtsanwalt erfüllt diesen Kausalzusammenhang nicht. Ein ausschließlich zeitlicher Zusammenhang ist für die Zuerkennung des Halbsteuersatzes entgegen den Aussagen der EStR Rz 7321 nicht ausreichend. Die sprachliche kausale Verknüpfung des § 37 Abs. 5 EStG 1988 bringt zum Ausdruck, dass die Einstellung der Erwerbstätigkeit der Grund für das Anfallen des Veräußerungsgewinns sein muss und daher mit dem unfreiwilligen altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in untrennbarer Verbindung steht.

(Krafft in BFGjournal 2015, 180)

Rückzahlungen auf Darlehen zur Wohnraumschaffung iSd. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a EStG 1988 als Topfsonderausgaben

BFG vom 09.01.2015, RV/1100199/2012 (Revision nicht zugelassen)

Errichtereigenschaft ist bei Erwerb einer im Rohbau befindlichen Eigentumswohnung von einem qualifizierten Bauträger nicht Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen (hier Darlehensrückzahlungen) als Topfsonderausgaben. Wer Wohnraum über einen qualifizierten Bauträger erwirbt, erhält die Begünstigung nach § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a, wer selbst errichtet, wird nach lit. b begünstigt.

(Kuprian in BFGjournal 2015, 76)

Gebühren und Verkehrsteuern

In bestimmten Umgründungsfällen kann die Einräumung von Fruchtgenussrechten als Erwerb der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück § 1 Abs. 2 GrEStG auslösen.

BFG vom 07.01.2015, RV/5101242/2012 (Revision nicht zugelassen)

Ordnungspolitischer Teil des Glücksspielgesetzes keine Voraussetzung für die Glücksspielabgabe

BFG vom 02.02.2015, RV/7103459/2012 (Revision zugelassen)

Für die Glücksspielabgaben erfolgt die Ausspielung über dezentrale Eingabeterminals von dem Ort aus, von dem der Spielteilnehmer daran tatsächlich physisch teilnimmt. Der ordnungspolitische Teil des Glücksspielgesetzes ist keine Voraussetzung für die Glücksspielabgaben.

Geeignete Schätzungsmethode für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage "vom Einsatz" betr. Pokerspiel (Cashgames)

BFG 02.03.2015, RV/3100696/2012 (Revision nicht zugelassen)

Die Bemessungsgrundlage der Glücksspielabgabe „vom Einsatz“ für das Kartenpokerspiel kann geschätzt werden, wenn Aufzeichnungen über die Einsätze nicht vorliegen. Wird der „Pot“ aus der Summe der getätigten „Einsätze“ der Spieler pro Spiel gebildet, dann stellt der auf diese Weise berechnete Pot pro Stunde den geeigneten Ansatzpunkt dar.

Sachausschüttung eines Grundstückes ist Leistung an Erfüllungs Statt, GrESt bemisst sich von der Gegenleistung

BFG vom 13.07.2015, RV/5100863/2013 (Revision zugelassen)

Erfolgt eine Gewinnausschüttung anstatt der Auszahlung des Gewinnanspruches in bar teilweise in Form einer Sachausschüttung durch Übertragung eines Grundstücks, liegt eine Leistung an Erfüllungs Statt und damit eine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung vor.

Festsetzung der Gebühr gemäß § 33 TP 5 Abs.1 Z 1 GebG, da die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gemäß § 42 UmgrStG nicht vorliegen

BFG vom 28.09.2015, RV/7102838/2014 (Revision nicht zugelassen)

Ist bei einem Bestandvertrag nicht die Übernahme der Mieterstellung durch Unternehmens-einbringung nach Art. III UmgrStG, sondern die vereinbarte Vertragsanpassung kausal, liegt kein Anlasszusammenhang zwischen der Einbringung und dem Eintritt des neuen Mieters vor, weswegen die Befreiung gemäß § 42 UmgrStG nicht zu gewähren und die Bestand-vertragsgebühr gemäß § 33 TP 5 GebG festzusetzen war.

Besicherung eines Zinssatz- und Währungsswaps anlässlich einer Darlehens-gewährung mit Hypothekarvereinbarung und Sicherungszession

BFG vom 14.12.2015, RV/7102016/2011 (Revision nicht zugelassen)

Bei Sicherungsgeschäften, die nicht nur der Sicherstellung bereits beurkundeter Darlehen dienen, sondern der Sicherstellung bestehender und künftiger Darlehen, Swapgeschäfte und Hedginginstrumente, liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit gemäß § 20 Z 5 GebG nicht vor.

Körperschaftsteuer und Umgründungen
Täglich grüßt das Gesellschafterdarlehen

BFG vom 12.03.2015, RV/7102276/2012 (Revision nicht zugelassen)

Ob verdeckte Ausschüttungen anzunehmen sind, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH vor allem von der Ernstlichkeit einer Rückzahlungsabsicht hinsichtlich der von der Gesellschaft empfangenen Beträge ab. Es ist zu prüfen, ob aus den Umständen zu schließen ist, dass die Erfassung auf dem Verrechnungskonto nach Ansicht der Gesellschaft einer tatsächlich aufrechten Verbindlichkeit des Gesellschafters entspricht. Ist dies nicht der Fall, liegen verdeckte Ausschüttungen vor. Ob eine solche Annahme berechtigt ist, hängt von dem Gesamtbild der jeweils im Einzelfall gegebenen Verhältnisse ab.

(Blasina in BFGjournal 2015, 139)

Außerbetriebliches Vermögen bei Erwerb einer risikobehafteten Anleihe durch eine Kapitalgesellschaft?

BFG vom 26.08.2015, RV/7100783/2012 (Revision nicht zugelassen)

Allein die Tatsache, dass eine von einer GmbH erworbene Anleihe risikobehaftet ist, berechtigt nicht dazu, die Anleihe der außerbetrieblichen Sphäre zuzuweisen; auch dann nicht, wenn es sich um ein branchenuntypisches Geschäft handelt. Aus der Chronologie und den sonstigen Begleitumständen des gegenständlichen Erwerbsvorgangs, von der Erteilung des Kaufauftrags an die Bank bis zur Einbuchung der Anleihe im Anlagevermögen der GmbH, war jedoch zu schließen, dass dem Erwerb teilweise doch eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung zugrunde lag.

(Rauner in BFGjournal 2015, 412)

Einbringung mit negativem Kapitalkonto und anschließende Liquidation

BFG vom 05.02.2015, RV/7100301/2013 (Revision zugelassen)

Ist bei Einbringung (Art III UmgrStG) eines Mitunternehmeranteils das Kapitalkonto negativ, ergeben sich beim Einbringenden im Zuge der Buchwertfortführung (§ 20 Abs. 2 Z 1 UmgrStG) negative Anschaffungskosten an der Kapitalgesellschaft. Wird diese Kapitalgesellschaft in der Folge liquidiert, stellt der Wegfall der Beteiligung im Ausmaß der negativen Anschaffungskosten eine steuerpflichtige realisierte Wertsteigerung dar (§ 31 Abs. 2 vor bzw. § 27 Abs. 6 EStG nach BGBl I 2010/111).

(Hirschler/Sulz/Oberkleiner in BFGjournal 2015, 223)

Verschobene Bilanzstichtage innerhalb einer Unternehmensgruppe – Ausscheiden des Gruppenträgers

BFG vom 15.12.2015, RV/7100510/2011, RV/7100511/2011 (Revision zugelassen)

Erreicht das steuerlich maßgebende Ergebnis eines Gruppenmitgliedes aufgrund abweichender Bilanzstichtage den Gruppenträger erst zu einem Zeitpunkt, in dem dieser bereits aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden ist, so führt dies zu einer Individualbesteuerung des Gruppenmitgliedes gemäß § 7 Abs. 1 KStG 1988 für das betroffene Veranlagungsjahr.

Umsatzsteuer

Unternehmereigenschaft des Gesellschafter-Geschäftsführers unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils "Van der Steen"

BFG vom 25.06.2015, RV/1100235/2012 (Amtsrevision unter Ro 2016/15/0003 anhängig)

Für die Frage der Unternehmereigenschaft eines Geschäftsführers ist nicht auf das Beteiligungsausmaß abzustellen, sondern es ist in einer Gesamtbetrachtung auf den Grad der Selbständigkeit abzustellen, der sich aus der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall ergibt. Trägt der Geschäftsführer danach kein Unternehmerrisiko, liegt jedenfalls eine Unterordnung und keine Selbständigkeit vor. Wer nicht im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und Verantwortung handelt, kann jedenfalls kein Unternehmer sein.

Lieferung mit "on-hold-Klausel"

BFG vom 26.03.2015, RV/2100749/2012 (Revision zugelassen)

Dient eine "on-hold-Klausel" nur dazu, den Kaufpreis zu sichern, so kommt ihr umsatzsteuerlich der Charakter einer Nachnahmelieferung zu (keine Änderung des Lieferortes durch die Klausel).

Umsatzsteuerbefreiung für an eine Bildungseinrichtung erbrachte berufsbildende Unterrichtsleistungen (richtlinienkonforme Interpretation des § 6 Abs. 1 Z 11 UStG 1994)

BFG vom 21.12.2015, RV/5100870/2015 (Amtsrevision eingebracht)

Art. 132 Abs. 1 lit. i MwStSystRL befreit in Folge des weiten Anwendungsbereiches der Bestimmung zur Erreichung ihres Zweckes jedenfalls alle Tätigkeiten zur Unterweisung in Fertigkeiten, die nicht nur der Freizeitgestaltung dienen und die damit eng verbundenen Dienstleistungen, sofern diese von einer Einrichtung erbracht werden, die eine vergleichbare Zielsetzung wie eine nicht besteuerte öffentlichrechtliche Einrichtung hat. Fraglich ist allerdings, ob europarechtlich gefordert ist, dass die begünstigte Leistung unmittelbar den Teilnehmern erbracht wird oder auch eine nur mittelbar über Zwischenschaltung einer Bildungseinrichtung erbrachte Unterrichtsleistung befreit sein kann. Die Befreiungsbestimmung nach Art. 132 Abs. 1 lit. j MwStSystRL für den von Privatlehrern erteilten Unterricht erfordert nach der Judikatur des EuGH jedenfalls eine unmittelbar den Teilnehmern erbrachte Leistung.

Ärztliche Gutachten zur Altersbestimmung von Asylwerbern sind nicht umsatzsteuerfrei

BFG vom 07.09.2015, RV/7103393/2011 (Revision nicht zugelassen)

Nur ärztlichen Leistungen, die zu dem Zweck erbracht werden, die menschliche Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, kommt die in Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. b und c der Sechsten Richtlinie bzw. in Art. 132 Abs. 1 Buchstaben b und c der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Steuerbefreiung zugute.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges bei Korrektur einer mangelhaften Rechnung

BFG vom 22.01.2015, RV/6100159/2012 (Revision unter Ro 2015/15/0016 anhängig)

Weist eine Rechnung einen Mangel auf (fehlende UID des leistenden Unternehmers bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit), der keinen Zweifel an der tatsächlichen Erbringung der Leistung und am Leistungsgegenstand offenlässt und wird die Rechnung im Außenprüfungsverfahren berichtigt, ist der Vorsteuerabzug ex tunc zu gewähren. Die Verpflichtung zur Erteilung/Berichtigung von Rechnungen ist auch nach Einstellung der unternehmerischen Tätigkeit noch zu erfüllen.

Liegen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor, kann dieser nicht mit der Begründung versagt werden, dieser stehe weder im Zeitpunkt der Rechnungslegung (fehlende UID-Nummer in der Rechnung) noch im Zeitpunkt der Rechnungsberichtigung (keine Berichtigungsmöglichkeit wegen Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit) zu.

Bereich Zoll

Entziehung von Anlagegold aus der zollamtlichen Überwachung

BFG vom 20.10.2014, RV/5200221/2013 (Revision nicht zugelassen; Zurückweisung der ao. Revision mit Beschluss des VwGH vom 29.1.2015)

Die Gewährung der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung für Anlagegold nach § 6 Abs. 4 Z 1 UStG 1994 ist an keinen gesonderten Antrag gebunden. Die Begünstigung steht ex lege zu und ist deshalb auch zu gewähren, wenn das Anlagegold nicht ordnungsgemäß in den freien Verkehr übergeführt wurde.

Sind freiwillige Aufwendungen für die Kontrolle von Sozialstandards dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis zuzuschlagen?

BFG vom 29.01.2015, RV/4200045/2013 (Amtsrevision mit Erkenntnis vom 17.3.2016, Ro 2015/16/0015 bis 0018 als unbegründet abgewiesen)

Die Kosten für auf eigene Rechnung freiwillig durchgeführte Kontrollen, ob bei der Produktion der bestellten Waren in Risikoländern in Fernost in den Produktionsstätten die Sozialstandards eingehalten werden, sind bei der Ermittlung des Zollwertes dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht zuzuschlagen.

Befreiung von der Mineralölsteuer für in der Luftfahrt verwendetes Mineralöl

BFG vom 29.05.2015, RV/4200169/2012 (Revision zugelassen)

Führt ein Air Operator mit Luftfahrzeugen, für die er aufgrund von Halterschafts- und Nutzungsverträgen Halter im Sinne der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen ist, als eigenverantwortlicher Werkunternehmer entgeltliche Beförderungen von Personen durch, so liegen auch dann die Voraussetzungen für die Befreiung von der Mineralölsteuer vor, wenn die Eigentümer der Luftfahrzeuge befördert werden. Die von ihm verwendeten Luftfahrzeuge dienen unmittelbar der entgeltlichen Erbringung von Luftfahrt-Dienstleistungen.

Herkunfts-Drittland und Übersiedlungsgut

BFG vom 30.03.2015, RV/5200086/2012 (Revision beim VwGH anhängig zu Ro 2015/16/0037)

Eine Freischreibung als Übersiedlungsgut für PKW setzt voraus, dass das Fahrzeug auch im Herkunfts-Drittland benützt wurde (Art. 4 Buchst. a ZBefrVO). Ein Übersiedeln von einem anderen Drittstaat als demjenigen, an dem das Fahrzeug genutzt wird, führt nicht zur Abgabenbegünstigung.

Bereich Finanzstrafrecht

Der Versuch einer Verkürzung einer Jahresumsatzsteuer war bereits verfolgungsverjährt, daraus ergibt sich jedoch keine Konsumation der Bestrafungsmöglichkeit einer noch nicht verjährten Hinterziehung der diesbezüglichen Vorauszahlungen

BFG vom 14.04.2015, RV/7300084/2014 (Revision nicht zugelassen)

Bestätigt durch den VwGH mit Erkenntnis vom 22.10.2015, Ro 2015/16/0029

Die weiteren in diesem Fall behandelten Rechtsfragen zur Vorgabe der Erlassung eines Einleitungsbescheides sind wegen legistischer Änderungen zum 1.1.2016 voraussichtlich nicht mehr von Relevanz.

§ 29 Abs. 6 FinStrG in der Fassung seit 1.10.2014, Abgabenerhöhung für Selbstanzeigen anlässlich einer abgabenbehördlichen Prüfung

BFG vom 28.09.2015, RV/2100720/2015 (Revision nicht zugelassen)

1. Verfassungskonformität und Bemessungsgrundlage einer Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG idFd FinStrG-Nov 2014 im Falle einer Selbstanzeige anlässlich einer Betriebsprüfung;

2. Feststellungserfordernis, dass der als Bemessungsgrundlage herangezogene Mehrbetrag auf einem vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen beruht: Sohin keine Abgabenerhöhung, wenn in Anbetracht einer bestehenden werthaltigen Forderung der GmbH an ihre Gesellschafter keine verdeckte Ausschüttung vorliegt und bereits der objektive Tatbestand einer Abgabenverkürzung nicht gegeben ist.

(BFGjournal 2015, 393)

1. Schmuggel von in der Schweiz erworbenen Schmuckstücken, Vasen, Bildern, einer Ikone und einer chinesischen Trennwand durch den Fahrer einer russischen Transportfirma;

2. Bemessung von Geld- und Wertersatzstrafe;

3. Schriftliche Übersetzungshilfe auch bei nicht in einer zulässigen Verfahrenssprache verfassten Rechtsmitteln

BFG vom 06.10.2015, RV/1300004/2014 (Revision nicht zugelassen)

Derjenige, der wahrheitswidrig bei der Einfuhr in das Zollgebiet der EU an der Zollstelle lediglich in vorgewiesenen Dokumenten angeführte, in Frankreich erworbene Möbelstücke deklariert und auf ausdrückliches Befragen das Vorhandensein weiterer, tatsächlich eingangsabgabepflichtiger, in der Schweiz erworbener Waren verheimlicht, nachdem er die diesbezüglichen Dokumente im Fahrzeug verborgen hatte, hat die ihm auferlegte Gestellungspflicht nach Art. 40 ZK verletzt und solcherart vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht.

Auch ein nicht in einer zulässigen Verfahrenssprache verfasstes Rechtsmittel eines Beschuldigten, welcher sich in einer solchen Sprache nicht hinreichend verständigen kann, ist ein nach § 57 Abs. 4a lit. b FinStrG für die Verteidigung wesentliches Aktenstück und ohne Aufwand für den Beschuldigten innerhalb angemessener Frist schriftlich zu übersetzen.

Finanzstrafrechtliche Verantwortung eines steuerlichen Vertreters

BFG vom 07.07.2015, RV/3300004/2015 (Revision nicht zugelassen)

Finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn Feststellungen der Außenprüfungen aufgrund verfahrensökonomischer Überlegungen des steuerlichen – seinen rechtlichen Auftrag missverstehenden – Vertreters in nachfolgend erstellten Abgabenerklärungen keinen Eingang gefunden haben.

(Gaedke in SWK 28/2015, 1310)

Selbstanzeige Steuerabkommen mit der Schweiz

Eigenständige Entrichtungsregelung im § 29 Abs. 2 FinStrG

BFG vom 12.05.2015, RV/1300005/2014 (Revision nicht zugelassen)

Es ist zur Bewirkung der Strafaufhebung binnen Monatsfrist ab Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die Zahlungsfrist laut § 210 Abs. 4 BAO lag nach der Monatsfrist des § 29 Abs. 2 FinStrG.

§ 211 Abs. 2 BAO gilt nicht. Siehe dazu auch VwGH 11.9.2014, 2013/16/0215

Abgabenhinterziehungen und Finanzordnungswidrigkeiten des Geschäftsführers einer GmbH, welcher jahrelang keine Selbstbemessungsabgaben mehr entrichtet bzw. abgeführt hat; Strafbemessung

BFG vom 01.10.2015, RV/5300021/2014 (Revision nicht zugelassen)

Die Strafbarkeit von Finanzvergehen wie Abgabenhinterziehungen nach § 33 Abs. 2 lit. a FinStrG oder Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG wird nicht durch den Umstand eingeschränkt, dass dem Entscheidungsträger zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht ausreichende Geldmittel zur Verfügung gestanden sind: Für sich alleine ist eine Nichtentrichtung bzw. Nichtabfuhr von Selbstbemessungsabgaben bis zum jeweiligen Fälligkeitstag nicht strafbar.

Die in Frage kommenden Tatbestände erfordern entweder das Hinzutreten eines weiteren Sachverhaltselementes zur Erfüllung des Tatbildes, nämlich zusätzlich zur schuldhaften Verkürzung eine vorsätzlich unterbliebene zeitgerechte Offenlegung der verkürzten Abgaben (§ 33 Abs. 2 lit. a FinStrG), oder kommen nur zum Tragen bei Fehlen eines Strafaufhebungsgrundes, nämlich bei unterlassener Bekanntgabe der geschuldeten Abgaben binnen einer fünftägigen Frist (§ 49 Abs. 1 lit. a FinStrG).

Ein Normenwiderspruch dergestalt, dass einerseits die Nichtentrichtung bzw. Nichtabfuhr der Abgaben unter Strafdrohung gestellt sei, andererseits aber das sich daraus erschließende Handlungsgebot des Normadressaten insolvenzrechtlichen Bestimmungen widersprechen könnte (z.B. Gläubigerbegünstigung), besteht daher nicht.

Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Parkometer, zwei Gratisparkscheine unmittelbar hintereinander unzulässig; keine Kulanzzeit

BFG vom 20.11.2015, RV/7501163/2015 (Revision nicht zugelassen)

Eine "Kulanzzeit" zwischen Abstellen des Fahrzeuges und der Entrichtung der Parkometerabgabe in der in der Kontrolleinrichtungenverordnung vorgesehenen Form (vgl. § 7 Kontrolleinrichtungenverordnung) ist nicht vorgesehen.

Bloße allgemeine Behauptung, ein KFZ nicht gelenkt zu haben, steht einer Bestrafung nicht entgegen

BFG vom 22.04.2015, RV/7500451/2015 (Revision nicht zugelassen)

Es reicht nicht, dass ein Beschwerdeführer bloß allgemein behauptet, ein Fahrzeug nicht gelenkt zu haben. Der Beschwerdeführer ist vielmehr in einem solchen Fall verpflichtet anzugeben, wer das gegenständliche Fahrzeug zum damaligen Zeitpunkt gelenkt hat. Hat der Beschwerdeführer einen allfälligen anderen Lenker nicht bekannt gegeben, ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeugs bzw. als derjenige, dem das Fahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt selbst gelenkt hat.

Fahrzeuge im öffentlichen Dienst (§ 26a StVO 1960)

BFG vom 18.12.2015, RV/7501315/2014 (Revision nicht zugelassen)

Für Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960 ist die Parkometerabgabe nicht zu entrichten (§ 6 lit b Parkometerabgabeverordnung).

BFG und VfGH (Normenprüfungsverfahren)

Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. 1994/702 in der Fassung BGBl I 2014/13

BFG vom 27.1.2015, RN/7200001/2015; 3.4.2015, RN/7200002/2015

Mit Erkenntnis G 28/2015, G 175/2015 vom 18.6.2015 zum Teil abgewiesen, ansonsten zurückgewiesen.

Prüfungsantrag betreffend VO zur mit Liechtenstein vereinbarten Kassenstaatsregel

BFG vom 18.02.2015, RN/1100001/2015

Mit Erkenntnis V 41/2015 vom 25.9.2005 wird die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend Art. 19 Abs. 1 des österreichisch-liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommens, BGBl. II Nr. 450/2013 als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebung wird mit der Kundmachung wirksam.

§ 1 dieser Verordnung hatte folgenden Wortlaut: „Art. 19 Abs. 1 des österreichisch-liechtensteinischen Doppelbesteuerungsabkommens ist – unabhängig von der konkreten Tätigkeit der Einzelperson – auf alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eines Vertragsstaats oder einer seiner Gebietskörperschaften anzuwenden, sofern der Vertragsstaat oder die Gebietskörperschaft öffentliche Funktionen ausüben.“ Nach ihrer Promulgationsklausel beruht diese Verordnung auf Art 19 Abs. 1 des DBA und den „Konsultationen mit der liechtensteinischen Steuerverwaltung gemäß Art. 25 dieses Abkommens“. Der Verordnung ist eine aus dem Jahr 2013 stammende Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden beider Staaten vorausgegangen. Das BMF hatte sich mit dieser Verordnung der Rechtsprechung des VwGH widersetzt: Während der Verordnung zufolge Art 19 Abs. 1 des DBA „unabhängig von der konkreten Tätigkeit der Einzelpersonen“ anzuwenden war, differenzierte der VwGH gerade nach der Tätigkeit: Nach der vom VwGH vertretenen Auffassung bezieht sich Art 19 Abs. 1 des DBA nur auf jene Vergütungen, die an die natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden. Der VfGH folgte im nunmehr vorliegenden Erkenntnis der vom VwGH vertretenen Auslegung.

(Lang in SWI 2015, 569)

Ist Immobilienertragsteuer verfassungskonform wirksam geworden?

BFG vom 02.03.2015, RN/1100002/2015

Mit Erkenntnis G 111/2015 vom 25.9.2015 soweit sich der Antrag gegen die Wortfolge "aus privaten Grundstücksveräußerungen (§ 30) und" in § 29 Z 2 EStG 1988 sowie gegen die §§ 30 und 30a EStG 1988 richtet abgewiesen, im Übrigen zurückgewiesen.

BFG und EuGH (Vorlagebeschluss)

Vorabentscheidungsersuchen betreffend

1. Unternehmereigenschaft von GesbR,

2. Land- und forstwirtschaftliche Pauschalierung von GesbR

BFG vom 29.06.2015, RE/7100001/2015

Beim EuGH anhängig unter C-340/15.

BFG und Höchstgerichte (VfGH, VwGH, EuGH)

Fachliche Qualifikation von Au-pair-Kräften zur Kinderbetreuung

UFS vom 09.05.2012, RV/0484-W/11

VfGH-Beschwerde zur Zl. B 761/12 eingebracht. Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 21.09.2012 abgelehnt.

VwGH-Beschwerde zur Zl. 2012/15/0211 eingebracht. Mit Erkenntnis vom 30.09.2015 als unbegründet abgewiesen.

Der VwGH hat bestätigt, dass eine pädagogische Qualifikation von Betreuungspersonen zumindest jene Ausbildung voraussetzt, welche bei Tagesmüttern und -vätern verlangt wird. Aufwendungen für eine Au-pair-Kraft, die ein pädagogisches Praktikum (in einem Drittland) absolviert hat, sind nicht abzugsfähig. Ein Praktikum mag zwar belegen, dass sich die Au-pair-Kraft bereits mit Kinderbetreuung beschäftigt hat, es kann aber nicht die vom Gesetz für die Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten geforderte pädagogische Qualifikation nachweisen.

(Leodolter in BFGjournal 2016, 22)

Unterliegen Wetten auf „Virtuelle Rennen von artifiziellen Tierdarstellungen“ der Glücksspielabgabe gemäß § 57 Abs. 1 GSpG?

BFG vom 19.01.2015, RV/7101560/2013

Revision mit Erkenntnis Ro 2015/16/0019 vom 2.7.2015 als unbegründet abgewiesen.

Strittig war, ob Wetten auf „Virtuelle Rennen von artifiziellen Hunde- oder Pferde-darstellungen“, wobei letztere durch Namen, Trainer und Form individualisiert und meistens von realen Vorlagen wie z.B. Fotos oder Scans bearbeitete und seltener grafische Animationen sind, die aufgrund mathematischer Funktionen im Computer, bei welchen ein Zufallsgenerator über das Ergebnis entscheidet, durchgeführt werden, als Wette (dann gebührenpflichtig gemäß § 33 TP 17 GebG) oder als vorwiegend zufallsabhängiges Glücksspiel (dann glücksspielabgabenpflichtig gemäß § 57 Abs. 1 GSpG) zu qualifizieren

sind (vgl. auch VwGH 16.10.2014, 2013/16/0239 [zu UFS 22.11.2013, RV/0343-I/10]; UFS 13.12.2004, RV/0421-W/02; UFS 24.7.2007, RV/0369-W/02 u.a.; UFS 7.10.2011, RV/0743-W/11).

Entlastung der Privatstiftung von der Zwischenbesteuerung bei DBA-Entlastung für den Begünstigten

UFS vom 10.06.2010, RV/1163-W/05

VwGH-Beschwerde zur Zl. 2010/13/0130 eingebracht. Mit VwGH-Beschluss EU 2013/0007 vom 23.10.2013 dem EuGH vorgelegt. Beim EuGH zur Zl. C-589/13 anhängig. Erledigt durch EuGH-Urteil vom 17.9.2015, C-589/13. Mit Erk. v. 10.11.2015, 2015/13/0001, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. Fortgesetztes Verfahren mit Erkenntnis zur Zl. RV/7106001/2015 erledigt.

Gemäß § 13 Abs. 3 letzter Satz KStG ist eine Entlastung von der Zwischenkörperschaftsteuer ausgeschlossen, wenn der Begünstigte betreffend die Zuwendungs-KESt eine Entlastung gemäß Doppelbesteuerungsabkommen begehrt. Im reinen Inlandsfall fällt KESt an, sodass eine Zwischensteuerentlastung regelmäßig unproblematisch ist. Diese Ungleichbehandlung verstößt nach der aktuellen EuGH-Judikatur gegen die Kapitalverkehrsfreiheit.

(Marschner in BFGjournal 2015, 416)

VwGH-Ablehnungsbeschlüsse

Seit 1.7.2012 kann der VwGH eine Beschwerde (zu einer UFS-Entscheidung) mit Beschluss ablehnen (§ 33a VwGG).

Gemeinnützigkeit eines Vereines, der an seine Mitglieder Pflegepersonal vermittelt und Pflegecontrolling durchführt

UFS vom 18.10.2012, RV/0133-L/09

VwGH 2012/15/0218, Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 1.9.2015 abgelehnt.

Errichtung eines Kreisverkehrs durch eine Betriebsansiedlungsgesellschaft V: Berufungsvorentscheidung steht neuerlichem Umsatzsteuerbescheid in derselben Sache entgegen

UFS vom 29.05.2012, RV/1755-W/11

VwGH-Beschwerde (Amtsbeschwerde) 2012/15/0141, Behandlung der Beschwerde mit Beschluss vom 30.9.2015 abgelehnt.

Pressesprecher

Mit Verfügung der Präsidentin des Bundesfinanzgerichtes über die Zusammenarbeit mit den Medien (Medienverfügung, UFS510000/0083-UFS/2013) vom 17.12.2013 wurde die Stabstelle einer Pressesprecherin/eines Pressesprechers im Präsidium des Bundesfinanzgerichtes eingerichtet und der Richter Dr. Peter Unger mit Wirksamkeit ab 1.1.2014 in diese Funktion ernannt.

Die freie Berichterstattung der Medien hat grundlegende Bedeutung für eine moderne demokratische Gesellschaft. Das Verständnis der Öffentlichkeit für die Rechtspflege und das Vertrauen der Bevölkerung in die Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und ihre Entscheidungen werden durch eine gute Zusammenarbeit mit Presse, Hörfunk, Fernsehen, Internetdiensten uäm (im Folgenden: Medien) gefördert.

Es gehört daher auch zu den Aufgaben des Bundesfinanzgerichts, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Informationsanspruch der Medien und der Bevölkerung gerecht zu werden und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu pflegen.

Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit des Bundesfinanzgerichts wird (in Fortsetzung der bisherigen diesbezüglichen Tätigkeiten des UFS) insbesondere durch die Herausgabe des BFGjournal, durch Evidenzierung und Veröffentlichung der Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichts im Internet (Findok), durch regelmäßige Veröffentlichung elektronischer Zusammenstellungen von im Allgemeininteresse liegenden Erkenntnissen des Bundesfinanzgerichts (BFG-Newsletter), durch jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Bundesfinanzgerichtes, sowie durch laufende Information auf seiner Homepage (www.bfg.gv.at) geleistet.

In Ergänzung dieser vorrangig vom Evidenzbüro wahrzunehmenden allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wird der Kontakt mit Medien seitens des Bundesfinanzgerichtes durch dessen Pressesprecher wahrgenommen.

Darüber hinaus erfolgt auch ein regelmäßiger Austausch mit Mediensprecherinnen und Mediensprechern anderer (Verwaltungs-)Gerichte und Behörden, so zB im Rahmen eines viertägigen Intensiv-Medientrainings im Herbst des Jahres 2015.

Das große mediale Interesse an mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbundenen Fragen des Jahres 2014 nahm erwartungsgemäß im Jahr 2015 wieder ab und beschränkte sich in diesem Bereich insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 überwiegend auf diverse, erstmals zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur im Hinblick auf deren Auswirkungen auf die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Bundesfinanzgerichtes (samt Abgrenzung gegenüber den anderen Verwaltungsgerichten).

Auch im Jahr 2015 zogen naturgemäß die Normenprüfungsanträge an den VfGH bzw. Vorabentscheidungsanträge an den EuGH durch das Bundesfinanzgericht eine große Aufmerksamkeit auf sich. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Schaumweinsteuer (Antrag an VfGH) und der Energieabgabenvergütung (Antrag an EuGH). Unter den gegebenen medialen Rahmenbedingungen, war hier für eine sachliche und objektive Presseinformation zu sorgen.

Bereits vor dem Sommer und sodann die gesamte zweite Jahreshälfte des Jahres 2015 rief ein geplantes Gesetzesvorhaben eine intensive Pressetätigkeit hervor. So wurde im Zuge der Gesetzeswerdung eines Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (BGBl I 116/2015, wirksam ab 1.1.2016) bekannt, dass dem Bundesfinanzgericht (anders als noch in der Regierungsvorlage) eine Schlüsselrolle in diesem Bereich zukommen sollte, da eine durch die Abgabenbehörden beantragte Bewilligung einer Konteneinschau nach § 8 KontRegG einer Bewilligung einer Einzelrichterin, eines Einzelrichters des Bundesfinanzgerichtes bedarf (laut Gesetz „tunlichst innerhalb von drei Tagen“) und zudem gegen diese Entscheidung ein neuartiger Instanzenzug innerhalb des Bundesfinanzgerichtes selbst eröffnet wurde.

Pressespiegel 2015

Jahresrückblick (APA-OnlineManager)

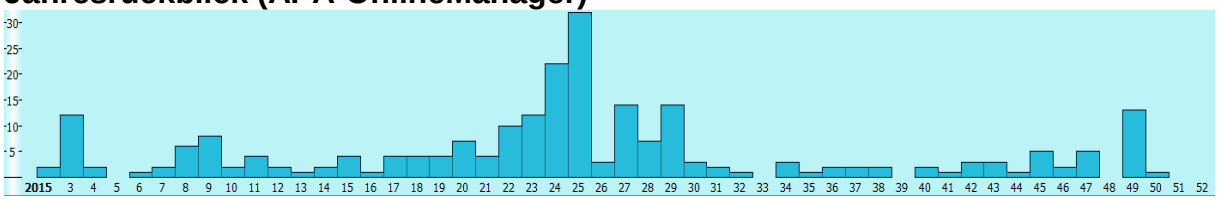

In den Sommerwochen Juni/Juli wurde in der Tagespresse vermehrt über den Normenprüfungsantrag betreffend die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Schaumweinsteuergesetz 1995 berichtet.

Auszüge aus den Tageszeitungen

Es bleibt bei Steuer auf Sekt

Urteil. Der Verfassungsgerichtshof hat die Schaumweinsteuer bestätigt. Das Höchstgericht hat, entgegen den Erwartungen vieler, die Schaumweinsteuer nicht gekippt, sondern ihre Verfassungsmäßigkeit bestätigt (G 28/2015).

(Die Presse, 18.7.2015)

VwGH: Au-Pair-Kosten nicht absetzbar

Kinderbetreuung. Für Verwaltungsgerichtshof genügt Praktikum in Kinderbetreuung nicht als Nachweis pädagogischer Qualifikation. Er ist strenger als das Finanzressort.

(Die Presse, 30.11.2015)

Steuerriegel für GmbH-Zwischenschaltung

Steuersparmodelle von Künstlern, Sportlern und anderen Berufsgruppen werden gekippt: Ihre Einkünfte sind von der natürlichen Person zu versteuern, auch wenn sie über eine Gesellschaft vereinnahmt werden. Experten haben verfassungsrechtliche Bedenken.

Der VwGH hat dabei keine endgültige Entscheidung gefällt, sondern nur die Leitplanken eingeschlagen. Im konkreten Fall muss das Bundesfinanzgericht prüfen, ob ein Missbrauch oder Scheingeschäft vorliegt.

(Der Standard vom 12.11.2015)

Kontoöffnung nur nach Plazet von einem Richter

Bei einer Betriebsprüfung muss zuerst der Steuerpflichtige befragt werden, sofern es "begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben" gibt. Wird das Prinzip der "Verhältnismäßigkeit" nicht verletzt (Kontoöffnung steht "nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungen") muss zuerst der Finanzamtsvorstand zustimmen und das auch schriftlich dokumentieren, dann wird der Akt dem Richter am Finanzgericht vorgelegt, der ebenfalls grünes Licht geben muss.

(Kurier vom 19.06.2015)

QUALITÄTSSICHERUNG

Fortbildung

Der umfassenden Weiterbildung der Richterinnen und Richter wird zur Beibehaltung der Qualität der Rechtsprechung besondere Bedeutung beigemessen.
Richterinnen und Richter des BFG nahmen an folgenden Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen teil:

- 16. SWK Steuerrechtstag (LINDE Verlag Wien GmbH)
- 19. Österr. Juristentag (WU Wien)
- 20. Finanzstrafrechtliche Tagung (Leitner & Leitner)
- 27. Europäischer Zollrechtstag (Europäisches Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V.)
- 37. Seefelder Fachtagung (Vereinigung Österreichischer Wirtschaftstreuhänder)
- 5. Wiener Symposion zum Unternehmenssteuerrecht (WU Wien)
- Aktuelle steuerliche Informationen 2015 (ÖGWT)
- Aktuelles zur USt und NOVA (Bundesfinanzgericht)
- Außenwirtschaftsrechtstag 2015 (Johannes Kepler Universität Linz)
- Beihilfentagung in Gamlitz (Bundesfinanzgericht)
- BFG IT-Rechtsmittelverfahren Update (Bundesfinanzakademie)
- Deeskalation – Verteidigung beginnt im Kopf (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Ersthelfer Auffrischungskurs (Österreichisches Rotes Kreuz)
- EU-Recht: Aktuelle materiell- und verfahrensrechtliche Judikatur (Abgabenrecht Bund) (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Finanzgericht – Zollrechtsforum 2015
- Finanzstrafrecht 2015 – Forum für Praktiker (Wien)
- Finanzstrafrechtliches Symposion 2015 (Bundesfinanzakademie)
- Forum Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Glaubhaftigkeit von Aussagen: Grundlagen (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Gruppencoaching – Gruppensupervision-Follow-up (Bundesfinanzakademie)
- Gutes Gedächtnis leicht gemacht (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Immobilien-Übertragung aus der Sicht der Steuerreform (ÖGWT)
- Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag (Bundesfinanzakademie)
- IT-Neuerungen 2015 (Bundesfinanzgericht)
- Jahresseminar für Lohnverrechnung (ÖPWZ)

- Lexis Nexis Workshop "neues Outfit" (Bundesfinanzgericht)
- ÖGWT-Seminar "Bilanzierung" (Bundesfinanzgericht)
- Praxis des Vorlageverfahrens beim EuGH
- Praxisdialog im Steuerrecht (Universität Salzburg)
- Rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung (Verwaltungsakademie des Bundes)
- RDB – Manz Online Schulung (MANZ´sche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung GmbH)
- Sachverständigenbeweis – Stellung des Amtssachverständigen und Probleme der Anscheinsbefangenheit (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Seminar Marktordnung/Ausfuhrerstattung/Antidumping (BMF)
- Seminar Oberlaa (ÖGWT)
- Steuertag 2015 (BMF)
- Taxation Working Group (Europäische Verwaltungsrichtervereinigung (AEAJ))
- Trainer/innenwerkstatt für neue Lehr- und Lernmethoden (Bundesfinanzakademie)
- Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz versus sonstige Verfahrensgesetze am Beispiel Erkenntnis – Beschluss (Verwaltungsakademie des Bundes)
- Verwaltungsstrafrechtliches Symposium 2015 (Bundesfinanzakademie)
- Workshop "Die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte" (Johannes Kepler Universität Linz)
- WT-Praxisdialog (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt)
- WU-Symposion "Grundfragen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit" (WU Wien)

Im Mai 2015 organisierte das BFG bereits zum vierten Mal ein Treffen der Evidenzbüros. Gastgeber war diesmal das Bundesverwaltungsgericht. Die über 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (von VwGH, VfGH, OGH, BVwG und LVwG aus ganz Österreich) diskutierten über die Aktualisierung und Vollständigkeit der Dokumentationen im Rechtsinformationssystem (RIS) und in der Finanzdokumentation (Findok) sowie über die optimale Erstellung der Rechtssätze und Metadaten. Abgerundet wurde die Veranstaltung mit einem spannenden Vortrag von der Donau-Universität Krems, Zentrum für E-Governance, zum Thema „Open Data, Open Government Data“.

In der Zeit vom 23. bis 25. September 2015 fand in Spital am Pyhrn das vom BMF veranstaltete „Finanzstrafrechtliche Symposion“ statt, an dessen inhaltlicher Gestaltung Dr. Richard Tannert (Vorsitzender im BFG) wesentlich mitwirkte. Diese Veranstaltungsreihe ist eine wichtige Plattform des Informationsaustausches der in Österreich mit Abgabenbetrugsbekämpfung und Finanzstrafsachen befassten Behörden und Gerichte.
Programmpunkte waren 2015 neben der Behandlung ausgewählter Judikatur u.a. die Frühjahrslegistik 2015 und VwGH Rechtssätze.

Kammern

Kammer Finanzstrafsachen

Im Sinne der Bürgernähe sind am Sitz und an allen Außenstellen Finanzstrafsenate als Organe des BFG im verwaltungsgerichtlichen Finanzstrafverfahren eingerichtet.

Am Sitz und an jeder Außenstelle gibt es zudem zumindest jeweils einen Abgabenfinanzstrafsenat und einen Zollfinanzstrafsenat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen selbständiger Berufe, und einen Senat, dessen fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter von den gesetzlichen Berufsvertretungen unselbständiger Berufe entsendet werden.

In Finanzstrafsachen entfällt im Vergleich zu Abgabenverfahren ein überproportionaler Anteil an Beschwerdeverfahren auf Verfahren mit mündlicher Senatsverhandlung, da das Finanzstrafgesetz Betragsgrenzen bezüglich einer zwingenden Senatszuständigkeit vorsieht und lediglich in wenigen gesetzlich normierten Ausnahmefällen von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Die Mitglieder der Finanzstrafkammer (das waren 2015 österreichweit 3 Richterinnen und 19 Richter, deren Gerichtsabteilung/Senatsgerichtsabteilung auch eine oder mehrere Zuteilungsgruppe/n mit Finanzstrafsachen umfasst/umfassen) haben sich am 19./20. Oktober 2015 in Wien zu einem Kammertreffen zu den Themen nicht bestrafbarer Versuch der Verkürzung der Jahresumsatzsteuer keine Konsumation einer Tat im Voranmeldungszeitraum, Selbstanzeige, Entrichtung, Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG und gemeinnützige Leistungen versammelt. Der Vortragsteil wurde durch Dr. Karl Kittinger zu "Kontoöffnungen nach dem FinStrG" und im Abgabenverfahren durch Dr. Richard Tannert mit einem Bericht über das Finanzstrafrechtliche Symposion 2015 in Spital am Phyrn sowie durch die Kammervorsitzende Dr. Michaela Schmutzer über legistische Neuerungen ab 1.1.2016 und Judikatur der Höchstgerichte (VwGH, OGH) gestaltet.

Die Erstellung der regelmäßig erscheinenden Newsletter der Finanzstrafkammer obliegt dem stellvertretenden Kammervorsitzenden Mag. Gerhard Groschedl.

Kammer Gebühren

Die Geschäftsverteilung weist für den Bereich Gebühren und Verkehrsteuern Besonderheiten auf. Einerseits hängt der Zugang oder Nichtzugang an Rechtssachen von der wirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit dem Auftreten spezieller Rechtsprobleme ab und wird von externen Faktoren bestimmt, wie zB bestimmte Vertragstypen in Anspruch zu nehmen oder nicht in Anspruch zu nehmen, geplanten Gesetzesvorhaben, Rechtsprechung des EuGH und der Höchstgerichte sowie Richtlinien/Erlasstätigkeit der Finanzverwaltung. Andererseits erfolgt die Vollziehung dieser Abgaben vom bundesweit zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, weswegen die außenstellen-/sitzbezogene Geschäftsverteilung im BFG nicht an eine „örtliche Zuständigkeit“, sondern zwecks leichterer Handhabbarkeit an das im Bescheid genannte Team des Finanzamtes anknüpft.

Der Gebührenkammervorsitz (Mag.Dr. Hedwig Bavenek-Weber) und die -stellvertretung (Dr. Ferdinand Triendl) setzen sich aus „Ost und West“ zusammen. Am 12. November 2015 fand der 1. BFG-Gebührenkammertag in Wien statt, der aus einem Fortbildungs- und einem organisatorischen Teil bestand. Der Fortbildungsteil umfasste die Besprechung der gebühren- und verkehrsteuerübergreifenden Änderungen z.B. des Erbrechtsänderungsgesetzes 2015 BGBl. I 2015/87, des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes BGBl. I 2015/105, und des Steuerreformgesetzes 2015/16, BGBl. I 2015/118 im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer. Thema des organisatorischen Teils war die Geschäftsverteilung „Gebühren“.

Die drei Newsletter hatten eine Übersicht über die Rechtsprechung, neue Gesetze und Literatur (Newsletter 3/2015), das GrEStG idFd StRefG 2015/16 und andere Gesetzesänderungen (4/2015) und „Das Glücksspielgesetz in Skriptform“ (Newsletter 5/2015) zum Inhalt.

Kammer Umsatzsteuer

Der Kammervorsitzende Dr. Ansgar Unterberger und seine Stellvertreterin Dr. Barbara Wisiak versuchen auf vielfältige Art und Weise zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Qualitätssicherung im BFG im Bereich der angeführten Abgaben beizutragen. Aufgrund der Größe der Kammer (der Umsatzsteuerkammer als Fachkammer sind alle Richterinnen und Richter zugeordnet, die in den verschiedensten Fachgebieten der angeführten Abgaben tätig sind) lässt sich dieses Ziel am ehesten durch eine „offene Kammer“, die allen Betroffenen bzw. Interessierten mit ihren Angeboten zur Verfügung steht, erreichen.

Vierteljährlich wurden daher die Kolleginnen und Kollegen mittels elektronisch versendeter Newsletter über neue Erkenntnisse des EuGH, BFH, VwGH und des BFG auf dem Gebiet der Umsatzsteuer informiert. Zusätzlich ergingen auch drei Newsletter im Bereich der KFZ-Steuern.

Im Interesse eines persönlichen Kontaktes mit den Kolleginnen und Kollegen waren im Jahr 2015 von den beiden Vorsitzenden ganztägige sogenannten „USt-Updates“ mit Zurverfügungstellung von umfangreichem Informationsmaterial an den Außenstellen geplant. Diese Veranstaltungen konnten terminbedingt erst im Jänner 2016 durchgeführt werden. Daneben ergingen „Blitzlicht“-Informations-Mails und es wurden verschiedene Rechtsfragen mit den betroffenen Richterinnen und Richtern telefonisch oder persönlich erörtert bzw. es konnte ein erfolgreicher Kontakt zwischen Richterinnen und Richtern mit ähnlichen zu lösenden Rechtsfragen hergestellt werden.

Zur Informationsgewinnung aber auch zur Repräsentation des BFG nahmen die Vorsitzenden der Kammer überdies an diversen Fachveranstaltungen, besonders der Universitäten teil, dem Salzburger Steuerdialog der österreichischen Finanzverwaltung oder als Vortragende am Umsatzsteuertag der Johannes Kepler-Universität, Linz (Dr. Wisiak) bzw. Dr. Unterberger am Außenwirtschaftsrechtstag (Kooperation des BFG mit der Johannes Kepler Universität Linz).

Kammer Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Die Kammer „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“ besteht aus 18 Richterinnen und Richtern und ist zuständig für Beschwerden in Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten. In Folge der überregionalen Organisation wurden im Kalenderjahr durch den Kammervorsitzenden Dr. Walter Summersberger und den Kammervorsitzenden-Stellvertreter Mag. Josef Gutl eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen: Zunächst wurden zwei (verlinkte) Rechtsprechungsnewsletter erarbeitet, die in kurzer Form einen Überblick über die wichtigsten Entscheidungen des EuGH, VwGH und BFH bilden sollten. In einer Kammerversammlung befassten sich die Richterinnen und Richter mit der Rechtsprechung des EuGH, VwGH und BFG im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht.

In Folge einer Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz fand eine Tagung statt, die sich mit aktuellen Rechtsfragen in der Ausfuhr beschäftigte (Außenwirtschaftsrechtstag 2015).

Überdies hat eine Reihe von Kammermitgliedern an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen (zB Zollrechtstag 2015 des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll).

KONTAKTE

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „JUSPLUS“ organisierte das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien unter Vorstand Univ.-Prof. Dr. Michael Lang am 24. November 2015 die Teilnahme von ca. 40 Studierenden an einer mündlichen Verhandlung beim Bundesfinanzgericht. Bereits vor der Verhandlung erläuterte Vizepräsident Dr. Christian Lenneis, Senatsvorsitzender im vorliegenden Beschwerdefall, allgemein den abgabenrechtlichen Verfahrensablauf vom Einbringen eines Rechtsmittels über das Ermittlungsverfahren bis zu den Erledigungsformen. Am Ende der Verhandlung verkündete der Vorsitzende das Urteil (Erkenntnis).
Anschließend diskutierte HR Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, selbst Richter am Verwaltungsgerichtshof, mit den Studierenden der WU noch weiter im Saal.

Aus Anlass einer umfassenden Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit besuchte eine Delegation der Republik Serbien das Bundesfinanzgericht.
Die Delegation unter der Leitung der Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes, Frau Jelena Ivanovic, wurde von Präsidentin Dr. Moser, Vizepräsident Dr. Lenneis, der Kammervorsitzenden Finanzstrafrecht Dr. Schmutzer sowie Herrn Schober, BA umfassend über Aufbau, Organisation, das abgabenrechtliche Beschwerdeverfahren sowie über das durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 eingeführte Revisionsmodell informiert.

PERSONELLES

Personalstand Richterinnen und Richter

Zum Stichtag 1.1.2016 waren neben der Präsidentin und dem Vizepräsidenten 219 Planstellen von Richterinnen und Richtern im Ausmaß von 218,00 Vollbeschäftigungsäquivalenten besetzt.

Personalstand Verwaltungspersonal

Der Personalplan sah zur Errichtung des BFG mit 1.1.2014 im Präsidium 12 und in den Geschäftsstellen 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Mit 31.12.2015 waren im Präsidium 10 (10 VBÄ) und in den Geschäftsstellen 39 (38 + 1 Ersatzkraft, 35,825 VBÄ + 1,0 VBÄ) Bedienstete tätig. Damit war das Präsidium zu 83,33 % und die Geschäftsstellen zu 92,06 % mit den im Personalplan vorgesehenen Planstellen besetzt.

Im Jahr 2015 waren 4 Mitarbeiterinnen karenziert (bzw. Beschäftigungsverbot), eine Mitarbeiterin wurde an die Bundesfinanzakademie versetzt.

Darüber hinaus konnte bei der Erstellung des Personalplans zur Errichtung des BFG vom Gesetzgeber noch nicht personell betreffend Wiener Landes- und Gemeindeabgaben sowie die dazugehörigen Verwaltungsübertretungen vorgesorgt werden, weil erst im Dezember 2013, aufgrund des nicht erfolgten Einspruches durch die Bundesregierung, gemäß § 131 Abs. 5 B-VG diese Zuständigkeit durch Landesgesetz übertragen wurde.

Im Hinblick darauf, dass im Bundesfinanzgericht im Gegensatz zu den anderen Verwaltungsgerichten das Verwaltungspersonal zahlenmäßig unterrepräsentiert ist, können nichtrichterliche Tätigkeiten in weitaus geringerem Ausmaß an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen ausgelagert werden. Insbesondere standen dem Bundesfinanzgericht weder juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter noch Rechtspflegerinnen bzw. Rechtspfleger zur Verfügung

Daher wurden im Berichtsjahr zwischen Präsidium und BMF Gespräche zur Schaffung von Arbeitsplätzen für juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie für Assistentinnen bzw. Assistenten Rechtsmittelverfahren aufgenommen.

Rechts- und Verwaltungspraktika

Im Jahr 2015 waren 11 Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten bzw. Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung am Sitz und an der Außenstelle Linz tätig.

Frauenförderung

Die Funktion der Präsidentin des BFG ist mit einer Frau besetzt.
Der Anteil von Frauen an der Gesamtzahl aller Richterinnen und Richter betrug zum Stichtag 31.12.2015 45,70 %, bezogen auf die Gesamtzahl der Bediensteten war der Frauenanteil 51,85 %.
Zum Stichtag 31.12.2015 waren die Frauen bei den Richterinnen und Richtern daher knapp unterrepräsentiert.

CHRONIK

Festschrift für Ministerialrat Prof. Mag. Dr. Ritz

Im Rahmen einer festlichen Veranstaltung wurde am 16.3.2015 in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen Ministerialrat Prof. Mag. Dr. Christoph Ritz die Festschrift „Die BAO im Zentrum der Finanzverwaltung“ von den beiden Herausgeberinnen BFG-Präsidentin Dr. Daniela Moser und der Präsidentin der Vereinigung der Finanzakademikerinnen und Finanzakademiker Österreichs Dr. Birgitt U. Koran überreicht.

In ihrer Ansprache verwies Präsidentin Dr. Moser auf die starke Verbundenheit mit dem Jubilar seit Gründung des vom 1.1.2003 bis 31.12.2013 bestehenden Unabhängigen Finanzsenats, die sich im Zuge der legistischen Vorarbeiten für die Errichtung des Bundesfinanzgerichtes zum 1.1.2014 noch vertieft hat.

Bereichsredakteurstagung

Im November trafen sich am Sitz des BFG die 20 Bereichsredakteurinnen und -redakteure.

Die Kernaussagen waren: Steigerung der Rechtssätze; lückenlose, zeitnahe Veröffentlichung von BFG-Entscheidungen.

SELBSTVERWALTUNG

Am 19.6.2015 fand die Vollversammlung des Bundesfinanzgerichtes statt. Dabei wurde der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2014 beschlossen. Er enthält Daten und Fakten sowie ausgewählte Entscheidungen.

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses statt. Unter Beachtung des in § 13 Abs. 5 BFGG vorgesehenen Auftrags, wonach die Verteilung der Geschäfte so zu erfolgen hat, dass insgesamt eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Einzelrichterinnen und Einzelrichter und Senate des Bundesfinanzgerichts erreicht wird, hat der Geschäftsverteilungsausschuss in seinen Sitzungen jeweils erforderliche Adaptierungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

Weiters tagte der Personalsenat zur Vorbereitung der für das Berichtsjahr vorzunehmenden Dienstbeschreibungen der Richterinnen und Richter (§ 209 Z. 3 RStDG).

INFORMATIONSTECHNOLOGIE IM BFG

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014 ausführlich dargestellt, ist die dem BFG bereitgestellte IT-Technologie aufgrund deren Instabilität und mangelnder Benutzerfreundlichkeit unzureichend. Erheblicher zeitverzögernder Aufwand ist die Folge.

Zwar kam es im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der monatlich stattfindenden Statusmeetings, bei denen die im Echtbetrieb festgestellten Mängel aufgezeigt werden, zu einer Weiterentwicklung der IT-Anwendungen. Dennoch haben sich weiterhin insbesondere folgende Probleme als besonders gravierend herausgestellt:

- große Instabilität von Netzwerk und Portal und den BFG-Anwendungen. Diesbezügliche Probleme treten beinahe täglich auf.
- lange Reaktionszeiten bei der Erfassung von Entscheidungen, im Speziellen bei langen Entscheidungstexten.
- einzelne Funktionen des elektronischen Rechtsmittelaktes (RemA) dauern immer wieder zu lange (zB Verlinkung und PDF-Umwandlung).
- keine funktionsfähige Texterkennungssoftware

Die Fortsetzung der Weiterentwicklung der IT-Anwendungen ist unabdingbar, um Effizienzverluste im laufenden Betrieb sowohl im Bereich der Justizverwaltung als auch in der Rechtsprechung zu vermeiden.

BEI DER TÄTIGKEIT GESAMMELTE ERFAHRUNGEN, DATEN / FAKTEN / ZAHLEN

Im Laufe des Berichtsjahres wurden 13.291 Rechtssachen neu protokolliert und – einschließlich Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof – 15.997 erledigt. Diese Erledigungen betrafen insgesamt 21.395 Bescheide bzw. Finanzvergehen. Zum 31.12.2015 waren unter Einbeziehung der vom UFS übernommenen Rückstände 24.738 Verfahren offen.

Von den insgesamt 15.659 im Berichtszeitraum erledigten Rechtssachen waren in 6.837 Rechtssachen (43,66 %) zusätzliche Ermittlungen nach Rechtsmittelvorlage erforderlich, die sich nicht nur in Fällen mit Auslandssachverhalten oft als sehr umfangreich und zeitraubend erwiesen.

Im Hinblick auf den im UFS festgestellten hohen Prozentsatz an nachträglichem verfahrensverzögernden Ermittlungsaufwand zur Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes, wurden durch das Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 in § 265 Abs. 2 und 3 BAO Regelungen zur Verbesserung der Qualität der Beschwerdevorlagen durch die Abgabenbehörden geschaffen. So hat der Vorlagebericht die Darstellung des Sachverhaltes, die Nennung der Beweismittel und eine Stellungnahme der Abgabenbehörde zu enthalten. Nach der Auslegung des VwGH vom 29.1.2015, Ro 2015/15/0001, handelt es sich bei der Beifügung des Vorlageberichtes um die Erfüllung einer Rechtspflicht, aber nicht um die Geltendmachung eines Rechtes durch das Finanzamt.

In § 266 Abs. 1 und 4 BAO ist die Vorlage der Akten geregelt. Die unterlassene Vorlage von Akten oder Aktenteilen – die gelegentlich vorkommt - zieht notwendigerweise weitere aufwändige Verfahrensschritte (setzen einer Nachfrist) nach sich, erst dann kann das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen. Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2014 angeführt führte auch im Berichtsjahr die Vorlage der Akten in elektronischer Form zu einem erheblichen Mehraufwand für das richterliche Personal, weil eine Strukturierung mit Inhaltsangabe nicht vorgesehen ist und die Aktenteile daher erst im Gericht in eine sinnvolle Ordnung gebracht werden müssen. Durch die bestehende mindere Qualität des Einscanprozesses lassen sich oftmals verfahrensrechtlich relevante Anmerkungen wie Eingangsstempel oder Faxsendebestätigungen nicht lesen, was ebenfalls zu weiteren Nachforschungen führt. Das Procedere des Einscanprozesses ist fehleranfällig (zB einfaches Scannen doppelseitiger Aktenteile).

Im Gegensatz zu den deutschen Finanzgerichten, wo der weitaus überwiegende Teil der Verfahren im Wege der gütlichen Streitbeilegung beendet wird, ging im Bundesfinanzgericht lediglich in 1,92 % der erledigten Fälle ein formelles Erörterungsgespräch im Sinne des § 269 Abs. 3 BAO voraus. Dies mag auch darauf zurückzuführen sein, dass die Verfahren vor den deutschen Finanzgerichten grundsätzlich kostenpflichtig sind, im Falle der Einigung der Verfahrensparteien sich die Kosten um 50 % verringern.

Arbeitsumfeld der Finanzrichterinnen und Finanzrichter

Die den Richterinnen und Richtern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (Hardware- und Softwareausstattung) sind weiterhin zum Teil unausgereift und stellten gemeinsam mit der Unterdotierung mit Verwaltungspersonal eine merkbare Behinderung des richterlichen Personals im täglichen Arbeitsablauf dar.

Übertragung von Zuständigkeiten durch Wiener Landesgesetz

Nach Art. 131 Abs. 5 B-VG kann durch Landesgesetz in Rechtssachen in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereich der Länder eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorgesehen werden. Der Wiener Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht; § 5 WAOR lautet nunmehr: „Über Beschwerden in Angelegenheiten der in den §§ 1 und 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben und der abgabenrechtlichen Verwaltungsübertretungen zu diesen Abgaben entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

Daher ist neben den Wiener Landes- und Gemeindeabgaben auch die Zuständigkeit betreffend Verwaltungsübertretungen (dabei handelt es sich insbesondere um Abgabenverkürzungen und –hinterziehungen iZm gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Vergnügungssteuer) ab 1.1.2014 auf das BFG übergegangen. Der VfGH hat dies mit Erkenntnis vom 27.2.2015, G 139/2014, als verfassungskonform erachtet.

Dies bedeutet, dass 2015 im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben sowie der diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen insgesamt 1.786 Beschwerden dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurden.

Im Hinblick auf die damit verbundenen Verjährungsfristen werden die Beschwerden betreffend die Verwaltungsübertretungen einer vordringlichen Erledigung zugeführt, wodurch die Beschwerden gegen Bescheide der Finanzämter/Zollämter mit in der Regel unvergleichlich höheren „Streitwerten“ hintan gestellt werden müssen. Erwähnt sei, dass hierbei nicht die bei Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben anzuwendende BAO gilt, sondern das VwGVG.

Höchstgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2015 wurden lediglich 2,11 % der Entscheidungen bei den Höchstgerichten angefochten. Demnach hat sich der Prozentsatz der Anfechtungen gegenüber dem Durchschnitt im UFS (6,3 %) bezogen auf das Berichtsjahr verringert.

Die niedrige Anzahl an Beschwerden und Revisionen zeigt die hohe Akzeptanz der Rechtsprechung.

In nur durchschnittlich 1,26 % aller erledigten Rechtsmittelverfahren wurden die Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

GRAFIKEN

Erledigungen iZm Revisionsverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	252	29	9	7	4	**301**
davon Amtsrevisionen	*75*	*12*	*0*	*5*	*0*	***92***

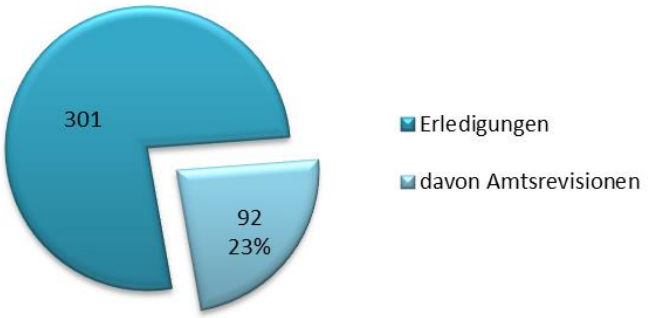

Erledigungen iZm VfGH-Beschwerdeverfahren

Bereich	Steuern u. Beihilfen	Zoll	Finanzstraf-recht	Landes- u. Gemeinde-abgaben	Verwaltungs-über-tretungen	**Summe**
Erledigungen	29	2	2	0	4	**37**

Verhältnis der im Jahr 2015 durch den VwGH oder den VfGH aufgehobenen UFS- bzw. BFG-Entscheidungen zu der Anzahl an BFG-Erledigungen des Jahres 2015

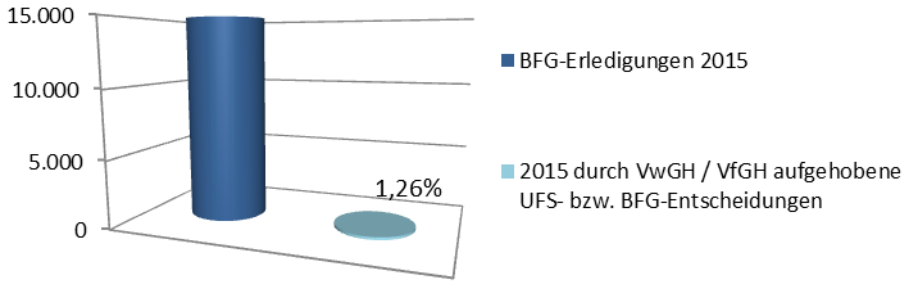

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	233
	Abweisung	4.017
	Stattgabe	2.201
	teilweise Stattgabe	1.497
	Entscheidung Säumnisbeschwerde	2
formell	Einstellung	1.140
	Zurücknahme	1.551
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	715
	Zurückweisung	789
	Zurückverweisung	428
Vorabentscheidungsersuchen		1
Normenprüfungsantrag		2
Aktenvorlage		4
Sonstiges		19
VwGH	Revisionen	252
	davon Amtsrevisionen	*75*
VfGH		29
Summe		**12.880**

Materielle Erledigungen:

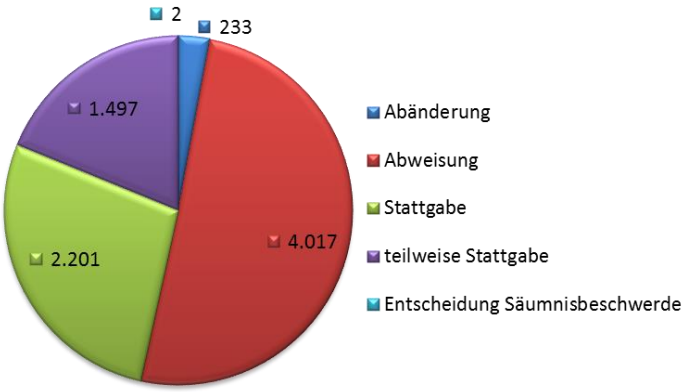

Formelle Erledigungen:

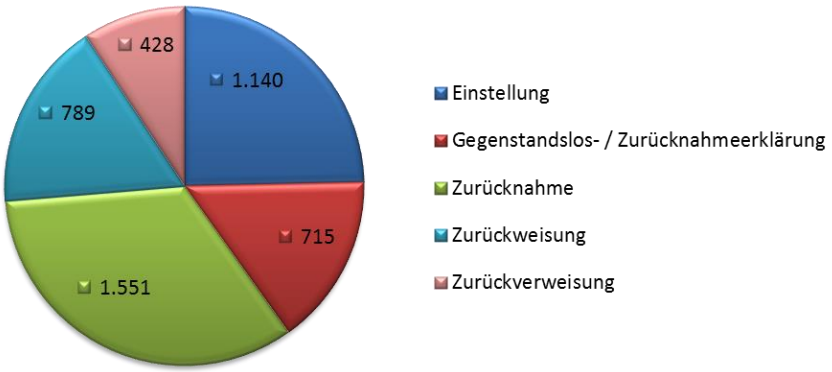

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

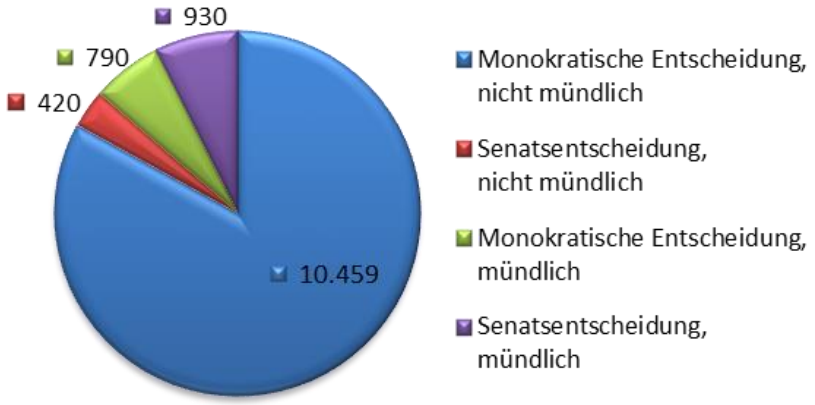

Den 12.599 erledigten Verfahren lagen 13.230 Bescheide zu Grunde:

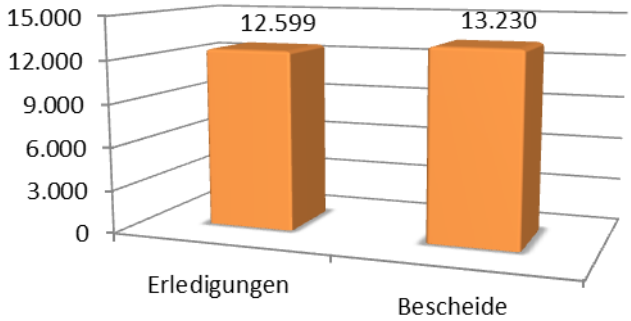

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

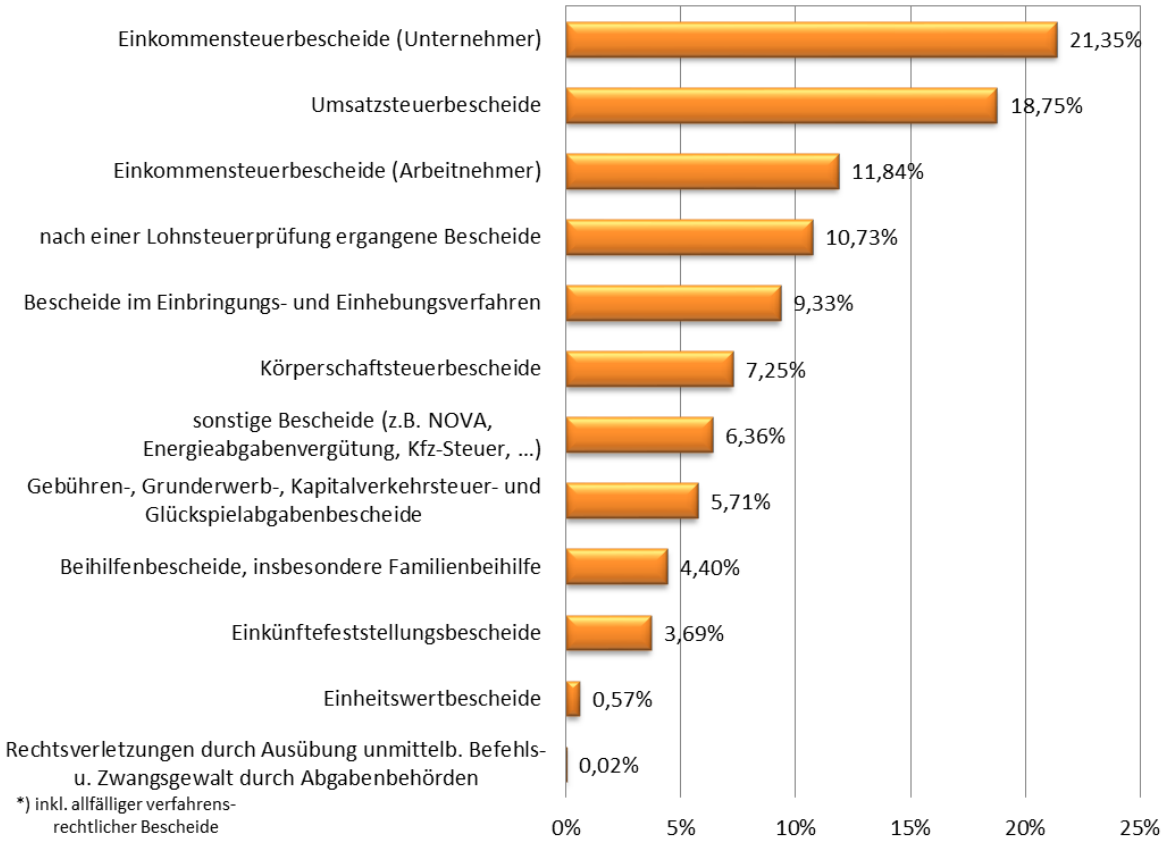

*) inkl. allfälliger verfahrensrechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Finanzstrafrecht

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	0
	Abweisung	56
	Stattgabe	40
	teilweise Stattgabe	54
	Abweisung Antrag Wiederaufnahme (§ 166 Abs. 1 FinStrG)	1
formell	Sonstiges	6
	Zurücknahme § 155 FinStrG	17
	Zurücknahmeerklärung § 156 Abs. 2 FinStrG	2
	Zurückweisung § 156 Abs. 1 FinStrG	21
	Zurückverweisung	4
Vorabentscheidungsersuchen		0
VwGH	Revisionen	9
VfGH		2
Summe		**212**

Materielle Erledigungen:

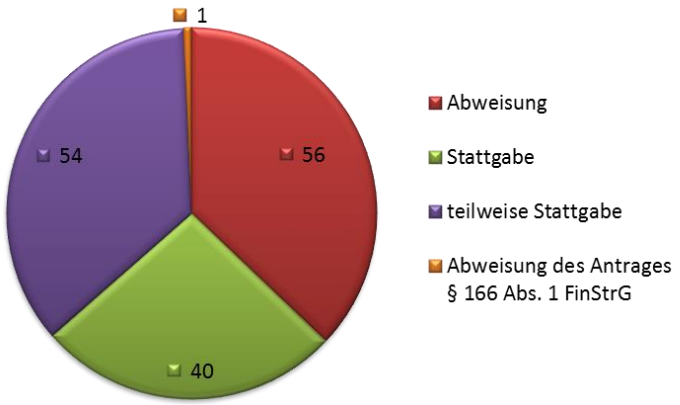

Formelle Erledigungen:

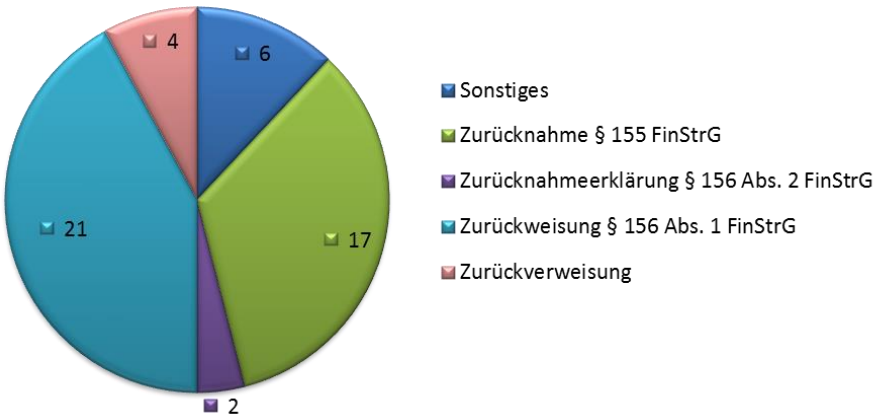

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

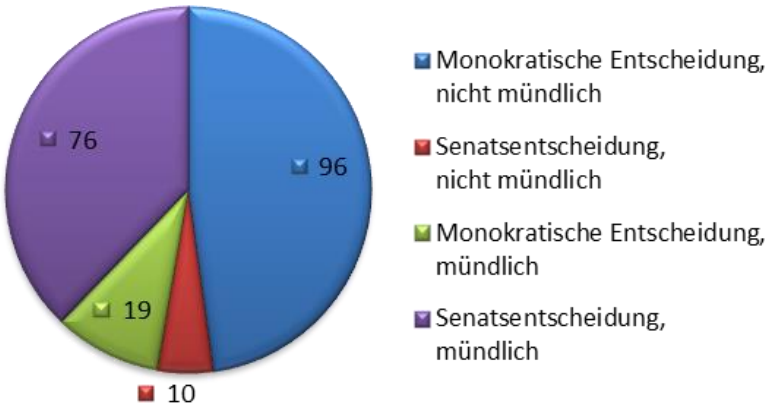

Den 201 erledigten Verfahren lagen 1.689 Finanzvergehen zu Grunde:

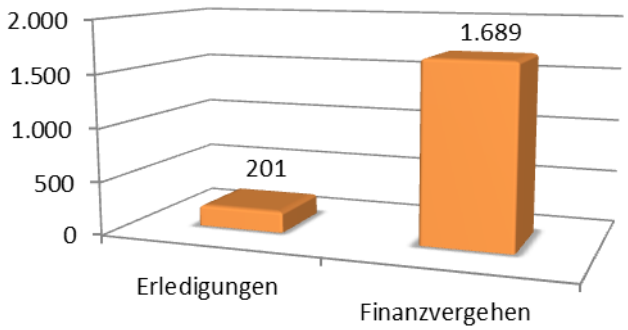

Erledigungen im Bereich Zoll

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	4
	Abweisung	476
	Stattgabe	192
	teilweise Stattgabe	92
formell	Einstellung	114
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung § 85 BAO	19
	Zurücknahme § 256 BAO	79
	Zurückweisung § 260 BAO	9
	Zurückverweisung	56
Vorabentscheidungsersuchen		2
Sonstig		1
VwGH	Revisionen	29
	davon Amtsrevisionen	*12*
VfGH		2
Summe		**1.075**

Materielle Erledigungen:

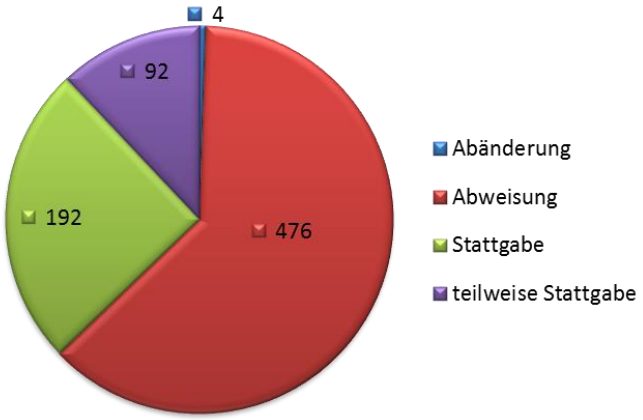

Formelle Erledigungen:

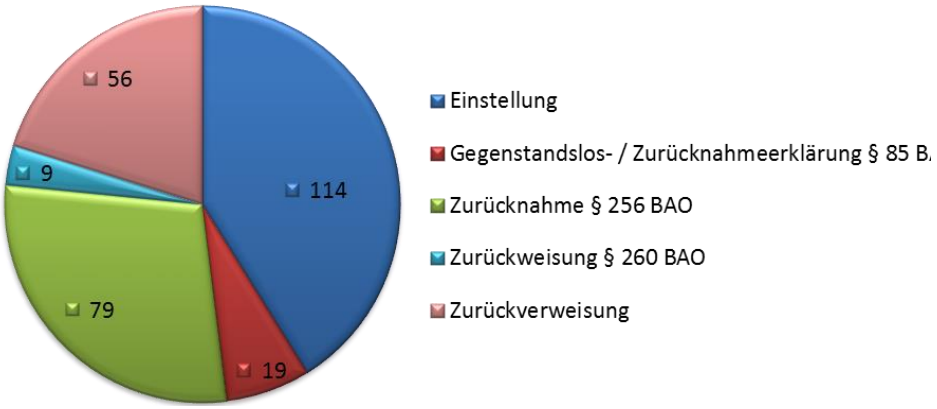

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

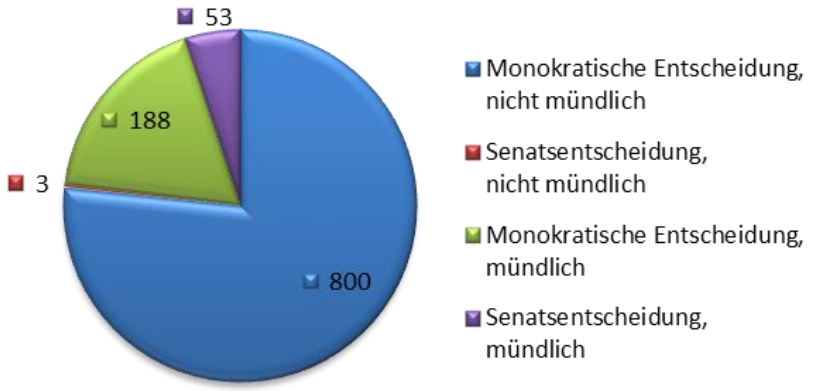

Den 1.044 erledigten Verfahren lagen 3.945 Bescheide zu Grunde:

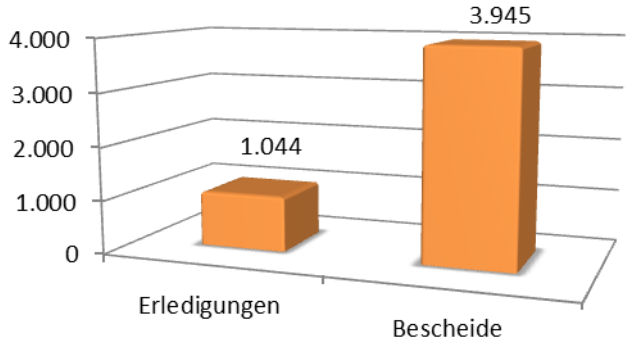

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

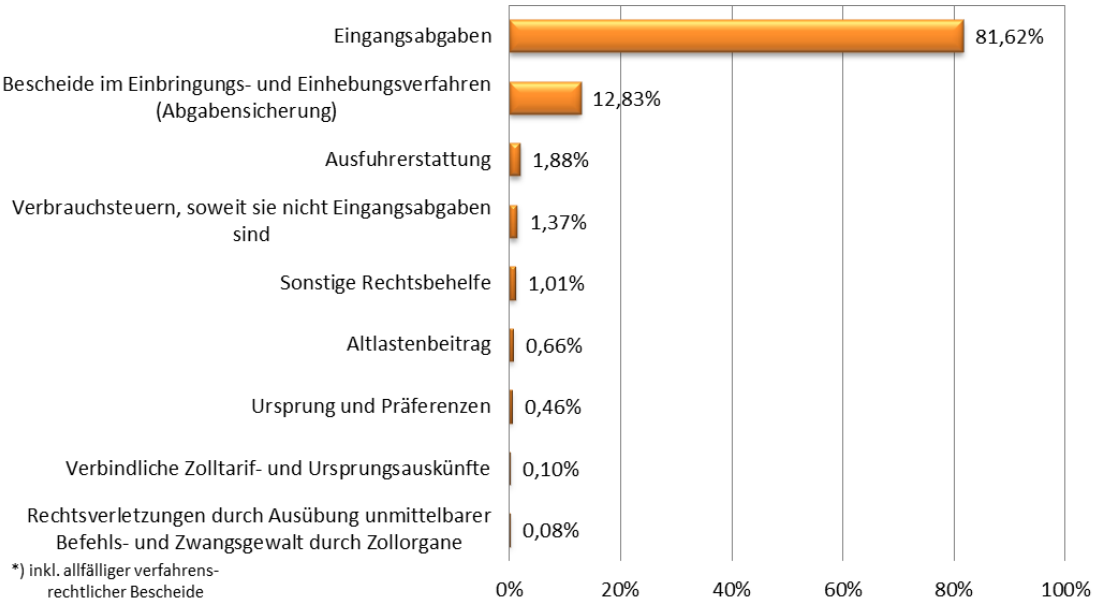

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Landes- und Gemeindeabgaben

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	0
	Abweisung	35
	Stattgabe	20
	teilweise Stattgabe	5
formell	Einstellung	5
	Gegenstandsloserklärung wg. Klaglosstellung	1
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	2
	Zurücknahmeerklärung	1
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	12
Normenprüfungsverfahren		0
VwGH	Revisionen	7
Summe		**88**

Materielle Erledigungen:

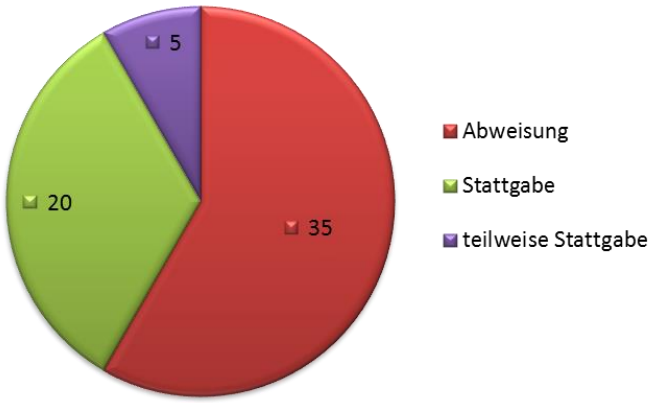

Formelle Erledigungen:

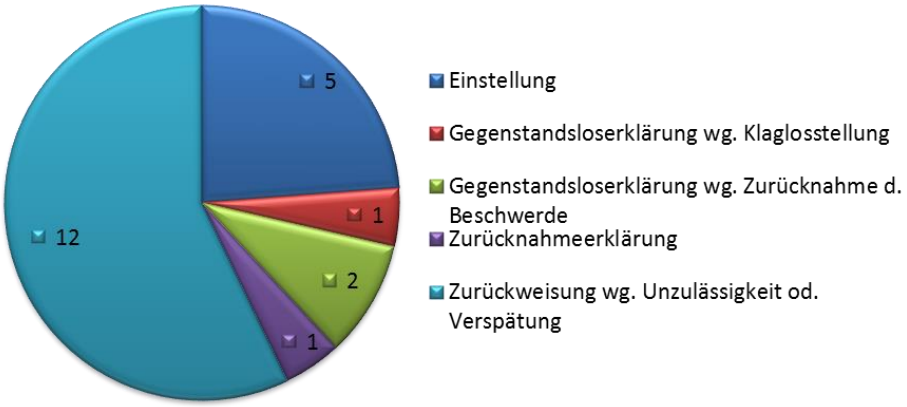

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

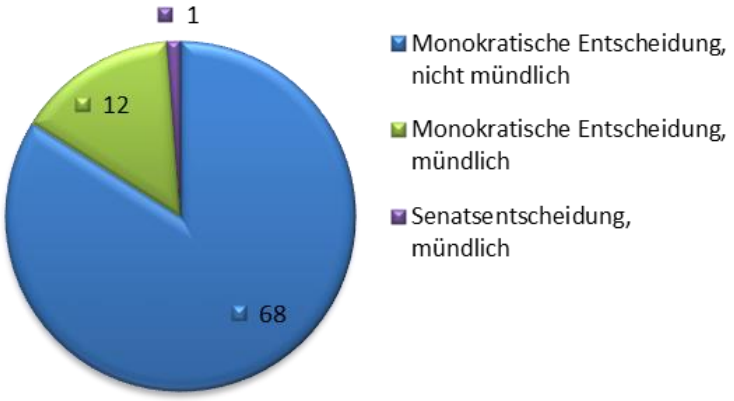

Den 81 erledigten Verfahren lagen 91 Bescheide zu Grunde:

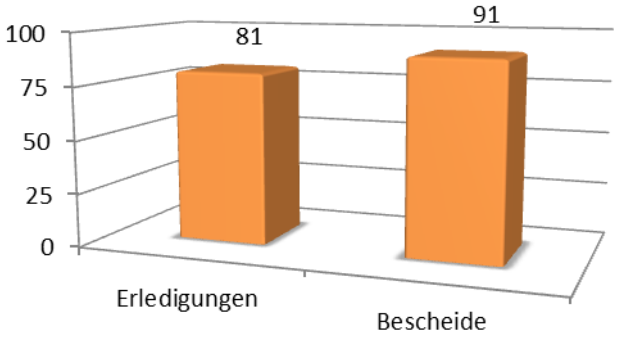

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide *):

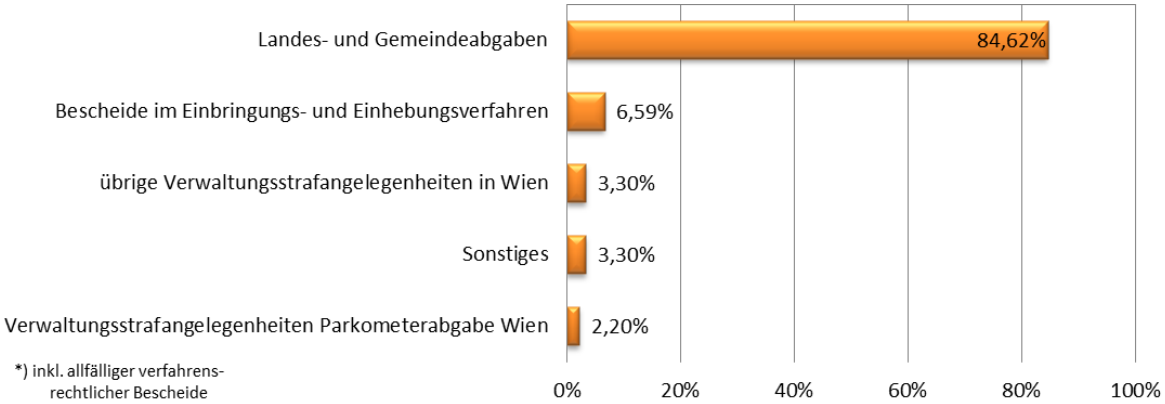

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide

Erledigungen im Bereich Verwaltungsübertretungen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	3
	Abweisung	906
	Stattgabe	203
	teilweise Stattgabe	223
	Ermahnung	11
formell	Einstellung	206
	Gegenstandsloserklärung wg. Klaglosstellung	1
	Gegenstandsloserklärung wg. Zurücknahme d. Beschwerde	19
	Zurücknahmeerkl. wg. Nichterfüllung Mängelbehebungsauftrag	60
	Zurückweisung wg. Unzulässigkeit od. Verspätung	101
	Sonstiges	1
Normenprüfungsverfahren		0
VwGH	Revisionen	4
	davon Amtsrevisionen	*0*
VfGH		4
Summe		**1.742**

Materielle Erledigungen:

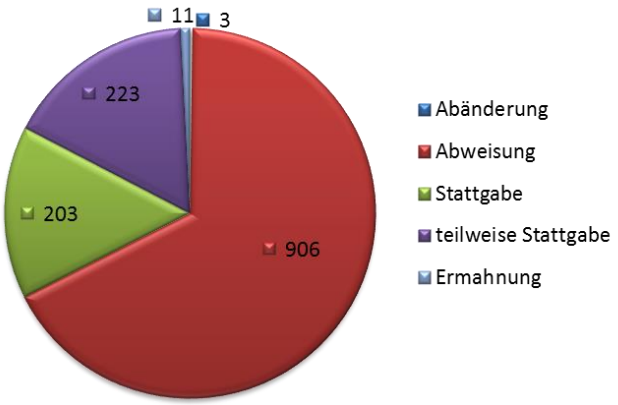

Formelle Erledigungen:

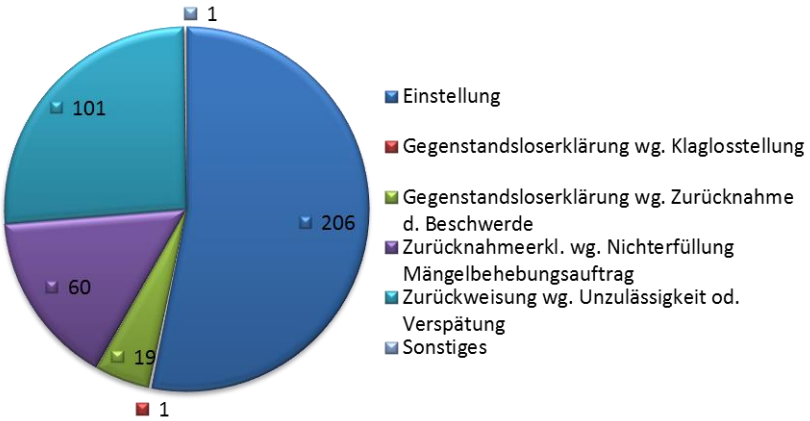

Erledigungen gegliedert nach entscheidendem Organ, mündliche/nicht mündliche Verhandlung:

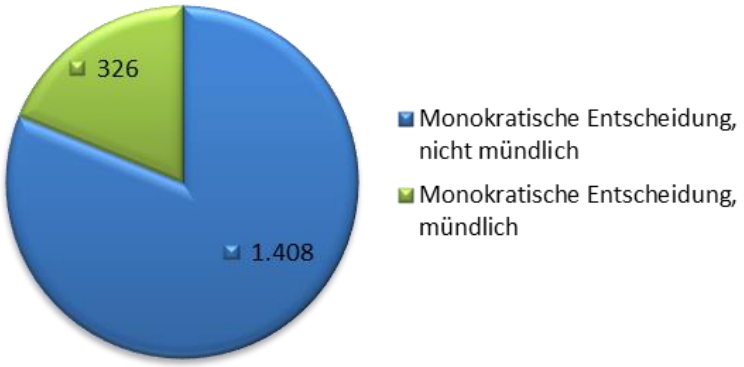

Den 1.734 erledigten Verfahren lagen 1.779 Bescheide / Verwaltungs-übertretungen zu Grunde:

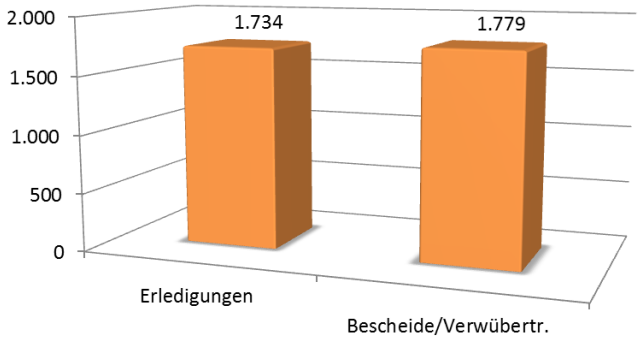

Im Detail betrafen die Erledigungen folgende Bescheide/Verwaltungsübertretungen *):

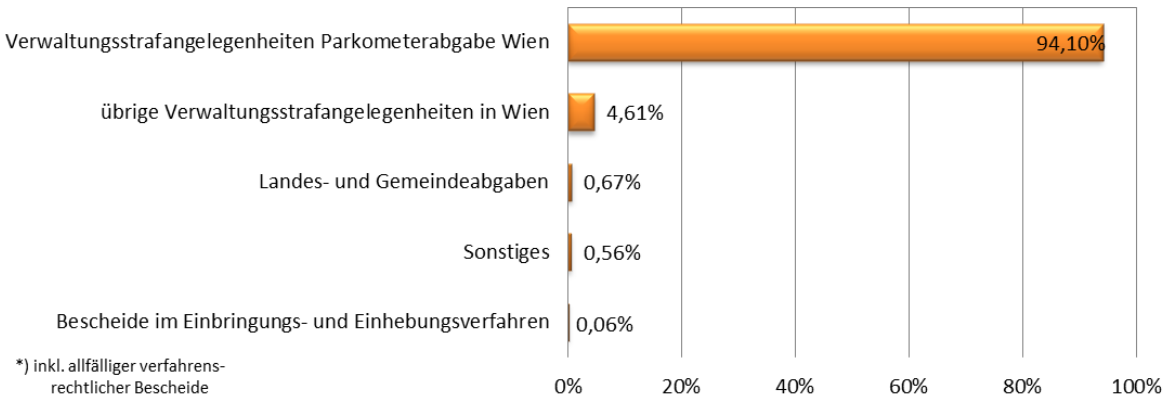

*) inkl. allfälliger verfahrens-rechtlicher Bescheide